

Der Parlamentskampf ums Garantiegesetz.

Das Ministerium Ranza legte am 9. Dezember 1870 der Deputiertenkammer zu Florenz drei Gesetzentwürfe vor¹. Der erste sollte das königliche Dekret vom 9. Oktober 1870, das die Annahme des Plebiszits kundgegeben hatte, in ein Staatsgesetz umwandeln. Der zweite betraf die Erhebung Roms zur Hauptstadt des Reiches und forderte die dafür notwendigen Kredite. Der dritte ist das sogenannte Garantiegesetz. Die beiden ersten Regierungsvorlagen wurden noch im Laufe der zwei folgenden Monate von beiden Häusern erledigt. Die letzte, abschließende Abstimmung über das Garantiegesetz aber fand erst am 9. Mai statt, und am 13. Mai 1871 ist es als Staatsgesetz amtlich veröffentlicht worden. Der parlamentarische Ausschuß, die Giunta, dem die Prüfung dieser Vorlage überwiesen wurde, überreichte sie am 16. Januar 1871 dem Abgeordnetenhaus in so erheblich geänderter Fassung, daß diese einer Neubearbeitung gleichkam. Am 23. Januar begann die Generaldebatte in der Kammer. Die Beratungen nahmen hier 38, im Senat 12 Sitzungen in Anspruch.

Es ist behauptet worden, „heroische Geduld“ gehöre dazu, diese unabsehbar langgestreckten Sitzungsprotokolle durcharbeiten mit ihren endlosen Reden und deren zahllosen Wiederholungen, ihren Haufen von Tagesordnungen, von Zusatzanträgen, von Abänderungsvorschlägen. Die Ver-

¹ Genaue Nachweise folgen im Anhang: „Aus zeitgeschichtlichen Urkunden“. Hier werden nur die Belege angeschlossen, welche nötig erscheinen, damit der Text des Artikels der quellenmäßigen Begründung nicht entbehre; dort wird sie auf breiterer Grundlage gegeben. Weit aus die meisten Zitate in diesem Artikel sind dem ersten der drei Bände entnommen, welche die Sitzungsprotokolle der Deputiertenkammer 1870/71 enthalten; *Deputati* mit folgender Zahl bedeutet sonach die Seitenangabe (a b die Spaltenangabe) im ersten Band der *Rendiconti del Parlamento italiano*, sessione del 1870—1871, prima della Legislatura XI. Seconda edizione ufficiale riveduta. Discussioni della Camera dei *Deputati* vol. I—III. Firenze 1871. Exemplar der Bibliothek des Abgeordnetenhauses zu Berlin. Außerdem zitiere ich aus diesen Parlamentsakten *Documenti* mit der Stücknummer und deren Seiten, ingleichen aus dem ersten Band der *Raccolta dei Documenti stampati per ordine della Camera*. Roma 1872. Endlich die *Senatsprotokolle*, die nur einen Band füllen: *Senato* und die *Seitenzahl*.

handlungen entbehren indes nicht der dramatischen Bewegung und Spannung. Sie wird durch das wilde Anstürmen der Linken herbeigeführt, welche ohne Raft und mit Erfolg bemüht war, da sie doch das Gesetz nicht zu Fall zu bringen vermochte, dessen Text zuungunsten des Papstes abzuändern. Bei eindringendem Studium dieser Parlamentsakten gewinnt man zudem einen seltsamen, durchaus unerwarteten Eindruck. Es ist, als ob in der Kammer alle, Regierung, Regierungspartei und Opposition, unaufhörlich ein Gespenst sähen, aber stillschweigend übereingekommen wären, es nie zu erwähnen, zu tun, als ob es nicht da wäre, und sich gegenseitig darin zu bestärken, indem man sagt und wiederholt: „Wer sieht Gespenster? Das gibt es ja nicht!“ Und doch zieht es beständig die Blicke an. Die Reden umkreisen es wie in Spiralen. Man meint, jeden Augenblick müsse es einer herauschreien: „Das Gespenst! bannen wir das Gespenst!“

Dieses Gespenst ist die dämmernde, unabweisbare, zudringliche, vermünchte Einsicht, daß, wie die Dinge lagen, italienischerseits die römische Frage nicht logisch, geschweige reiflos gelöst werden könne, wenn nicht ausgesprochen und anerkannt würde: wenigstens im Vatikan und im vatikanischen Gebiet sei und bleibe der Papst souveräner Herr und Herrscher. Das trat immer wieder hervor und nötigte sich auf: nur auf dieser Grundlage, nur in dieser Voraussetzung kann überhaupt ein irgendwelches „Garantiegesetz“ zustande kommen. Allein man blieb dabei, das Gespenst als nicht vorhanden anzusehen. Nirgends, in keiner Urkunde, keinem Gesetz, keiner Regierungserklärung dieser Zeit steht mit dürren Worten, der Vatikan und sein Gebiet seien mitannektiert. Häufig aber erweckte man den Schein oder ließ ihn zu, das sei doch der Fall. Die Logik läßt ihrer nicht spotten. Man blieb im Widerspruch stecken und steckt heute noch darin.

Erinnern wir uns an die maßgebenden Tatsachen, für die in früheren Abhandlungen die Beweise vorgelegt wurden¹.

Bei der Kapitulation von Rom verblieb die Leostadt souveränes Gebiet des Papstes. Die Leostadt mit Ausschluß des Vatikans und seines Gebietes besetzten dann, als Pöbelunruhen auszubrechen begannen, italienische Truppen, nachdem Kardinal Antonelli schriftlich den Wunsch aussprach, daß das geschehe. Der Vatikan und sein Gebiet aber wurden nie okkupiert. Es fand keine Besitzergreifung statt. Die Leostadt, wie dieser Name gewöhnlich verstanden wird, bezeichnet einen Stadtteil, zu dem der Vatikan und dessen Umgebung mitgehört; diese Leostadt, das Stadtviertel, nahm tatsächlich teil an der Volksabstimmung

¹ Vgl. diese Zeitschrift 93 (1917) 83—85, woselbst die Nachweise.

des 2. Oktober 1870. Das Plebiszit, einschließlich des der Leofstadt, wurde feierlich angenommen. Daß nach italienischer Auffassung diese Annahme gewissermaßen an Stelle der tatsächlichen Besitzergreifung treten und deren Wirkung haben solle, ist nie ausgesprochen worden. Das königliche Dekret vom 9. Oktober verkündet im ersten Artikel die Einverleibung Roms ohne jede Einschränkung. Im dritten Artikel jedoch findet sich jenes Wort von dem als Freistadt zu erklärenden Gebiet; die Unabhängigkeit und Freiheit des Papstes werde durch ein Sondergesetz verbürgt werden: *anche con franchigie territoriali*, même par des franchises territoriales. Das konnte eine Bereitwilligkeit andeuten, dem Papst ein irgendwelches souveränes Gebiet zu überlassen; es konnten aber auch bloß territoriale Immunitäten gemeint sein. Weil in diesem Satz auf das Garantiegesetz ausdrücklich hingewiesen wird, ist dort die Erklärung des dunkeln Ausdrucks zu suchen. Da aber findet man nur Immunitäten, welche der Residenz des Papstes zugesprochen werden. Zudem verschwand ferner das Wort *franchigie territoriali* von der Bildfläche der amtlichen und außeramtlichen Sprache, wie die radikalen Gegner des Gesetzes mit Vergnügen feststellten¹.

Ein anderes aber verschwand nicht nur nicht, sondern wurde in Regierungserklärungen und anderwärts, mündlich und schriftlich bis zum Überdruß wiederholt, wiederholt in verschiedenen, den Sinn verschärfenden, die Tragweite steigernden Wendungen. In den Parlamentskämpfen ums Garantiegesetz sah die Regierung in diesem Satz das Bollwerk, hinter dem sie sich sicher wähnte, den Schild, mit dem sie Pfeile auffing, das Universalheilmittel, wenn die Linke auf die offene Wunde hinzuweisen schien, die Zauberformel, mit der man das Gespenst unsichtbar machen könne. Der Satz lautet in seiner einfachsten Fassung: „Da die zeitliche Herrschaft aufgehört hat“, *cessato il potere temporale*. Er findet sich bereits in der Einleitung des Königsdekrets vom 9. Oktober, begegnet dann immer von neuem; in einer nicht gar langen Rede hat der Justizminister neunmal diese Erklärung abgegeben². Der Sinn und der Zweck dieser Häufungen ist kein anderer als dieser: das Gespenst wird als nicht vorhanden behandelt.

Nie sagte man: der Vatikan ist mitannektiert. Stets sagte man: die zeitliche Herrschaft hat völlig und durchaus aufgehört. Man ächtete die objektive Wahrheit, daß der Papst Italien gegenüber nur dann eine souveräne Rechtsstellung haben kann, wenn man ihm ein souveränes Gebiet läßt; man ächtete die subjektive Wahrheit, die sich aufdrängende Überzeugung, daß dem so ist. Man ließ die Grundfrage im Grunde offen und meinte doch, ein Garantiegesetz feststellen zu können. Es hängt indes an einem Fragezeichen in der Luft, seitdem und bis heute. Der Fluch und

¹ Pasqualigo in der Kammer 1871 Februar 2, Deputati 512 a b: „le franchigie territoriali sono scritte nel decreto 9 ottobre, e, cionondimeno, la Giunta le ha annullate“.

² Raeli im Senat 1870 Dezember 27.

die Rache der als Gespenst geächteten Wahrheit traten schon im Kampf um das Gesetz zutage. Sie trafen die Regierung. Denn sie zwangen sie, den wichtigsten Bestimmungen des Garantiegesetzes das Spottkleid pffiffig ausgetüftelter Zweideutigkeiten überzuziehen. Und wollte die Linke klippklare Eindeutigkeiten, so wußten die Minister vor Verlegenheit nicht aus noch ein. Der Fluch und die Rache trafen aber auch die Linke. Zwar erzielte sie eine Reihe von Erfolgen, so daß der Kampf ihr einen vollen Sieg zu verheißen schien. Aber vor dem größten Erfolg, den zu erraffen sie bereits ausholte, brach ihre Kraft zusammen. Und der bedeutendste Erfolg, den sie bis dahin schon gewonnen hatte — die Peripetie des Dramas trat Mitte Februar ein —, wurde ihr vom Senat Ende April wieder entzissen. Beide Erfolge jedoch, der erhoffte und versagte wie der erreichte und zum Teil wieder eingebüßte, betrafen die Vernichtung des Gespenstes, betrafen die souveräne Rechtsstellung des Vatikans. Der Fluch und die Rache lasteten auch auf dem ganzen Schaustück, dem Parlamentskampf ums Garantiegesetz. Was sich zuweilen anließ wie eine Titanomachie der Weltanschauungen, war im Grunde doch nur ein Froschmäusekrieg von Parteien.

Wir schicken der parlamentarischen Geschichte des Garantiegesetzes einige orientierende Bemerkungen voraus: 1. das Problem des Garantiegesetzes, und gliedern das Weitere dann chronologisch, 2. die erste Lösung des Problems durch die drei Regierungsvorlagen, 3. dessen zweite Lösung durch die Kommissionsvorlage des Garantiegesetzes, 4. die Generaldebatte, 5. die Spezialdebatte bis zur Peripetie und dem Abschluß des ersten Gesetztitels mit seinen 14 Artikeln. Mit Rücksicht auf die Gegenwart scheint es uns angezeigt, aus der Fülle der Erörterungen noch ein einzelnes hervorzuheben: 6. das Garantiegesetz im Kriegsfall.

Nun begann aber der internationale Charakter der römischen Frage wieder stärker zur Geltung zu kommen. Von diesen europäischen Begleiterscheinungen des Parlamentskampfes ums Garantiegesetz handelt ein folgender Schlusssatz.

Wir legen auf Grund der Sitzungsprotokolle des italienischen Parlaments eine geschichtliche Studie vor. Wie die Frage italienischerseits „gelöst“ wurde, bildet ihren Gegenstand. Daher sind auch die kritischen Bemerkungen zumeist von diesem Standpunkt aus zu verstehen, ad hominem gemeint. Wir können uns um so eher darauf beschränken, als die grundsätzliche und kirchenpolitische Seite der Frage jüngst hier von einem berufenen Kenner dargelegt wurde¹. Indes sei auch hier eigens in Erinnerung gebracht, daß der Kardinal-

¹ Der Artikel „Benedikt XV. und die römische Frage“ — in dieser Zeitschrift 1916 September (91, 505—535) — wollte feststellen, daß der erste Schritt, der den Weg zu einem möglichen Abkommen aufschließt, italienischerseits erfolgen mußte,

Staatssekretär Jacobini in einem Rundschreiben vom 11. September 1882 die fortbestehende päpstliche Souveränität im Vatikan und dem vatikanischen Gebiet — eben das Geheiß der Deputiertenkammer — als unbestreitbare Rechtstatsache klärlícht kund und zu wissen tat¹.

1. Das Problem des Garantiegesetzes. In früheren Abhandlungen ist nachgewiesen worden, in welcher feierlicher Weise sich die italienische Regierung Europa gegenüber verpflichtet hat, nicht etwa dem Papst politische Freiheit und Unabhängigkeit von dem ihn nun ringsum umschließenden Italien zu verleihen, sondern die freie Betätigung der ihm als Eigenrecht zustehenden Unabhängigkeit und Freiheit zu verbürgen². Die Einkreisung des Vatikans durch Italien gefährdete nun täglich und stündlich diese Aktionsfreiheit des Papsttums; Italien lag es ob, Maßregeln zu treffen, aus denen sich einwandfrei ergibt, daß der Papst unabhängig von Italien und frei seines Weltamts zu walten vermöge. Die Regierung bekannte sich vor der Kammer wiederholt, ja ständig zu dieser „feierlichen Verpflichtung“ (obbligo solenne). Sie legte dem Parlament das Grünbuch vor; jede Seite dieses Urkundenbuches besätigte, wie ein Kammerredner bemerkte, die Europa dargebotenen Zusagen³. Der Ministerpräsident Lanza, der Außenminister Visconti Venosta, der Justizminister Raeli erklärten im Namen der Regierung, es sei unabweißbare Pflicht, dem Papst für die ihm entrißene Souveränität „vollwertigen Ersatz“ zu leisten⁴,

und zwar durch die Anerkennung der päpstlichen Souveränität im Vatikan und dem vatikanischen Gebiet. Das ist die Mindest- und Vorforderung, an Italien gestellt. Den eigentlichen Inhalt eines möglichen Abkommens festzustellen lehnte der Verfasser ab, da darin selbstverständlich der Papst allein zu befinden hat. Ein zweiter Artikel erörterte die theologischen Grundlagen und kirchenrechtlichen Richtlinien — ebd. 1917 Februar (92, 481—492).

¹ Archiv für katholisches Kirchenrecht 49 (1883) 286—292 (deutsch ohne Provenienzangabe). Archives diplomatiques II série 5 (1882 1883), 322—324 (extrait). Vgl. Civiltà catt. von 1905 Mai 7 (quad. 1293) S. 261.

² Vgl. diese Zeitschrift 93 (1917) 76—107.

³ Marco Minghetti, dessen Urteil amtliches Gewicht hat, weilte er doch im Spätsommer und Frühherbst 1870 in außerordentlicher Sendung zu Wien, sagte am 24. Januar 1871 in der Kammer (Deputati 322): e può dirsi che non v'ha pagina in quel libro (im Grünbuch) che non dimostri come il Ministero d. a. e. abbia cercato di assicurare gli stranieri che la libertà del Papa non sarà punto menomata, e che il Governo studierà ogni modo di dare alla Chiesa la sua libertà. Die Regierung habe die Erklärung abgegeben, che il mondo cattolico non sarà minacciato nelle sue credenze dal compimento della nostra unità. Er staunte, daß man überhaupt fragen könne, se il Governo avesse degli *impegni morali* nella questione romana (ebd.) ... parendomi che dall'insieme dei documenti pubblicati risultasse tanto evidente, che il pur domandarlo fosse soverchio.

⁴ Der Justizminister Raeli im Namen der Regierung am 11. Februar 1871, Deputati 738: questa legge, o signori, sanciva quindi il concetto del Governo

und es könne das nur durch ein Staatsgesetz geschehen, da ein Staatsvertrag in keinem Fall vom Papst angenommen zu werden Aussicht habe¹. Die Voraussetzung dieses Gesetzes, des Garantiegesetzes, war die souveräne Rechtsstellung des Papstes. Der Zweck dieses Gesetzes war, jene Aktionsfreiheit, die der souveränen Rechtsstellung entsprach, dem Papst zu verbürgen. Der Inhalt des Gesetzes konnten nur Maßregeln und Verfügungen sein, welche dem Papst für Verlorenes Ersatz bieten und bei seiner Amtstätigkeit die notwendigen Hilfen gewähren, ohne daß er dadurch in Abhängigkeit von Italien geriete.

Man sieht von weitem, wie schwierig die Lage der Regierung gewesen ist, als sie vor der Aufgabe stand, dieses Gesetz abzufassen und dann im Parlament durchzubringen. Je mehr man sich bemühte, das Gesetz so zu gestalten, daß es den europäischen Verpflichtungen entsprach, um so schwereren Parlamentskämpfen mußte man entgegensetzen; je mehr man bedacht war, auf die Parlamentsstimmungen Rücksicht zu nehmen, um so dürftiger und dünnflüssiger wurde die Erfüllung der feierlichen Verpflichtung. Das ist indes nur eine taktische Schwierigkeit. Die sachliche Schwierigkeit lag viel tiefer.

Wir sagen, die Voraussetzung des Garantiegesetzes wäre die souveräne Rechtsstellung des Papstes gewesen. Dazu bekannte sich die Regierung jedesmal, wenn sie erklärte oder zugab, daß der Papst ein internationales Wesen, also Inhaber und Subjekt einer völkerrechtlichen, also souveränen Rechtsstellung ist². Dazu bekannte sie sich, wenn sie anerkannte, daß der Papst von sich aus das aktive und passive Gesandtschaftsrecht besitze³, der Papst sowohl als die Mächte das Recht haben, zueinander Vertreter zu entsenden. Visconti Venosta hat das ein-

italiano costantemente proclamato che invece del potere temporale ritenuto dai cattolici come una garanzia per la sua indipendenza bisognava darne altre *equivalenti*, e che il Ministero ha formulate nello attuale progetto.

¹ Visconti Venosta in der Kammer 1871 Februar 13, Deputati 755 b 756 a: noi non possiamo certamente contare nè sull' accettazione del Pontefice, nè sul suo consenso tacito od espresso, nè sul suo concorso diretto od indiretto. . . . Bisognava dunque determinare . . . quelle guarentigie che non esigevano una condizione impossibile a verificarsi, vale a dire il consenso e il concorso del Pontefice. Ecco, o signori, perchè noi abbiamo presentato questa legge.

² Visconti Venosta beispielweise in seinen Rundschreiben von 1870 August 29, Sept. 7, Oktober 18, in der Note nach Wien 1870 Sept. 21; die Regierung in ihrer an den König gerichteten Eingabe vom 2. November 1870, vgl. diese Zeitschrift 93 (1917) 77 ff. 93—95.

³ Visconti Venosta nahezu in jeder seiner bei den Verhandlungen über die römische Frage und das Garantiegesetz gehaltenen Reden; in der Deputiertenkammer 1870 Dez. 21, 1871 Jan. 30, Febr. 13, im Senat 1870 April 22 (Deputati 143 b 144 a 442 b 757 a u. a.).

mal sehr treffend so formuliert¹: sagen, daß der Papst das Gesandtschaftsrecht hat, und sagen, daß ihm eine souveräne Rechtsstellung eignet, ist eins und dasselbe. Die Regierung bekannte sich zum Anerkennen der souveränen Rechtsstellung des Papstes, wenn sie als feststehende Tatsache hinstellte, der Papst könne nicht italienischer Untertan sein; „wer aber nicht Unterthan ist, ist Souverän“, fügte der Außenminister hinzu². Sie bekannte sich endlich dazu, wenn sie kundgab, das Garantiegesetz wolle den Papst, „soweit als möglich“, „einem ausländischen Souverän gleichstellen“³. Freilich schien sie aber wieder alles zu verleugnen und umzuwerfen, wenn sie nicht müde wurde, ihren Spruch zu wiederholen: *cessato il potere temporale*; wenn sie die Souveränität des Papstes, als welche kein Territorium habe, für eine völlig eigenartige, einzige und beipiellose Souveränität ausgab⁴.

Man sage nicht, die anerkannte Souveränität sei die geistliche, die aberkannte sei die weltliche, und so löse sich alles aufs feinste. Daß ein italienisches Staatsgesetz nicht den geringsten Einfluß nehmen kann auf die Sakramente und Sakramentalien der Kirche, auf die Ernennung von Bischöfen in Kanada und Indien, auf den Predigtauftrag Christi, auf die Reinerhaltung der Lehre, das versteht sich gründlich von selbst. Italien konnte dem Papst nichts anderes gewähren und garantieren als Weltliches. Die geistliche und die weltliche Souveränität des Papstes hingen geschichtlich und tatsächlich aufs engste zusammen, wie Grund und Folge, wie Wesen und Merkmal, wie Zweck und Mittel. Die weltliche gab der geistlichen die weltlichen Mittel, daß sie sich unabhängig und frei betätigen könne; sie war das beständige Merkmal dieser freien Unabhängigkeit. Nun sie in Wegfall gekommen war, sollte Italien der geistlichen Souveränität vollwertigen Ersatz gewähren, weltliche Mittel der geistlichen Souveränität wiedererstattet und ein weltliches Merkmal für ihre freie Unabhängigkeit. Zudem fließt zwar die völkerrechtliche Stellung des Papstes aus seiner geistlichen Souveränität, aber auch hier war die weltliche Souveränität Aktionsmittel und Freiheitsmerkmal der völkerrechtlichen. Die geistliche Souveränität mochte Italien, wie Heine den Himmel, Engeln und Späßen überlassen, die völkerrechtliche aber stand felsenfest da, Anerkennung erzwingend; ihr schuldete Italien zu freier Betätigung weltliche Mittel und ein Merkmal der Unabhängigkeit von völkerrechtlichem Wert und ebensolcher Bedeutung. Wenn irgendein kleiner Teil der weltlichen Herr-

¹ Kammerrede vom 30. Januar 1871, Deputati 442 b: *riconoscere il diritto della rappresentanza diplomatica è riconoscere nello stesso tempo questa situazione giuridicamente sovrana del Pontefice*.

² *chi non è suddito, è sovrano, ebb*.

³ Kammerrede vom 13. Februar 1871 (Deputati 756 b) und Senatsrede vom 22. April 1871 (Senato 778 b).

⁴ Im Anschluß an die in der vorstehenden Anmerkung 2 zitierten Worte fährt Visconti Venosta fort: „Sarà una sovranità spirituale, una sovranità sui generis la quale perchè non ha territorio non può essere giuridicamente determinata con dei confronti i quali non esistono uff.

schaft erhalten, nach italienischem Staatsrecht erhalten geblieben wäre, so hätte das Italien einen unberechenbar großen Vorteil gewährt. Es hätte sagen können: „Das Merkmal der Unabhängigkeit besteht nach wie vor weiter, ein Teil der souveränen Mittel zu freier Betätigung ist dem Papst verblieben; unsere Aufgabe beschränkt sich darauf, für die in Wegfall gekommenen Mittel souveränen Waltens Ersatz beizubringen (z. B. für die Einkünfte) und zu sorgen, daß die Einkreisung des vatikanischen Kirchenstaats durch Italien weder die Verkehrsfreiheit des Papstes mit der übrigen Welt beeinträchtigt noch den Verdacht aufkommen läßt, der Papst unterstehe doch irgendwie der Jurisdiktion, der gesetzgebenden Gewalt, der Verwaltungsgerechtsame unseres Staates.“ Da man sich aber darauf versteifte, die völkerrechtliche Unabhängigkeit und staatsrechtliche Freiheit des Papstes lediglich durch ein italienisches Staatsgesetz feststellen zu wollen, erhob man den Anspruch, daß ein italienisches Staatsgesetz für sich allein ein Merkmal souveräner Unabhängigkeit sein könne, dem völkerrechtliches Gewicht zukommt; erhob man den Anspruch, daß ein italienisches Staatsgesetz einem in Italien residierenden, nichtitalienischen Souverän die Mittel gewähren könne, deren er zu souveränem Walten bedarf, ohne daß er dadurch in Abhängigkeit von Italien geriete. Daraus ergaben sich unlösbare Fragen und unlösbare Widersprüche, die man zusammenfassend das Problem des Garantiegesetzes nennen kann.

Ein italienisches Staatsgesetz, und nichts als dieses Staatsgesetz, soll dem Papst und den Mächten bleibende Bürgschaften zusichern; es gibt aber kein Staatsgesetz und kann keines geben, das nicht durch eine qualifizierte Majorität wieder beseitigt oder abgeändert werden könnte.

Daß ein Staatsgesetz, welches italienischerseits die Rechtsstellung des Papstes anordnet, ein Merkmal von Abhängigkeit ist, sieht jeder; wie es ein Merkmal von Unabhängigkeit sein soll, begreift niemand.

Wenn der Papst nicht italienischer Untertan sein kann, wie vermag die gesetzgebende Gewalt sich über seine Rechtsstellung zu erstrecken?

Man hatte durch die Einverleibung Roms, welche vom Parlament verfügt wurde, durch die Regierungserklärung, welche dem Papst jedes Territorium absprach, den Anschein erweckt, als sei der Papst vor dem italienischen Gesetz Inländer; nun sollte das Garantiegesetz in ihm nicht bloß einen Ausländer sehen, sondern ihn gar als ausländischen Souverän behandeln!

Das Garantiegesetz mußte mit einer völkerrechtlichen Souveränität des Papstes als gegebener Größe rechnen — schon wegen des Gesandtschaftsrechtes; entweder ist diese Souveränität nach dem 20. September mit der vor dem 20. September durch Rechtskontinuität verbunden oder nicht; im erstern Fall war es falsch, zu sagen, die zeitliche Herrschaft habe ganz und

gar aufgehört; im andern Fall machte das Garantiegesetz sich anheischig, souveräne Rechte aus dem Nichts ins Dasein zu rufen, und zwar nicht-italienische, ausländische Souveränitätsrechte!

Vor dem 20. September besaß der Papst die apostolischen Paläste als römischer Souverän, mochten die historischen Rechtstitel im einzelnen verschieden sein. Wenn die Regierung den Quirinal wegnahm, weil er dem Papst als König, während der Vatikan ihm als Bischof von Rom gehöre¹, so geriet der Vatikan damit nur aus dem Regen der Annexionswut in die Traufe des Staatskirchenrechts. Denn in der Kammer waltete die Meinung vor, alles Kirchengut stehe im Obereigentum des Staates, und der italienische Staat hat vorher und nachher dieser Meinung Einfluß auf seine Gesetzgebung gewährt². Daraus erhellt auch, wie windig die Immunitäten alle waren.

Bielerlei Immunitäten konnte Italien dem Papst gewähren, und im Garantiegesetz sind sie direkt oder indirekt ausgesprochen: die diplomatische, die militärische, die polizeiliche, die gerichtliche, die finanzpolitische, die verwaltungs- und verkehrsrechtliche. Diese Immunitäten haben in bezug auf einen Ort, ein Gebiet, ein Haus Geltung. Die Polizei-, die Gerichtsbeamten des Staates z. B. dürfen die Residenz des Papstes nicht betreten. Wenn diese Residenz nicht extraterritorial ist, so fehlt den Immunitäten der tragende Rechtsgrund; ist der Vatikan aber in bezug auf Italien extraterritorial, so ist er ein selbständig souveränes Gebiet. Das wollte man nicht, und deshalb bedeutet das Verbot, den Vatikan zu betreten, nicht, daß der italienische Staat da nicht eintreten darf, sondern bloß, daß er da nicht eintreten will. Mit dem Wechsel der Regierung wechselt aber auch der Wille der Regierung.

Der Justizminister Raeli³ versuchte in der entscheidenden Sitzung, das Verbot, die päpstliche Residenz von Amts wegen zu betreten, mit den nationalen Aspirationen zu vereinigen und dem Haus die Zustimmung zu entreißen. Er sagte, es könne geschehen, daß ein irgendwelcher Teil des

¹ Denkschrift, dem Rundschreiben Visconti Venostas vom 16. November 1870 beigelegt, Staatsarchiv 4306, 20 (1871) 252 (§ 3).

² Bonghi in der Kammerrede vom 8. Mai 1871, Deputati 2007 a: era pure un principio (che i beni ecclesiastici siano tutti proprietà nazionale) sul quale avete fondato tutte le leggi di abolizione di enti ecclesiastici e di corporazioni religiose.

³ Kammerrede vom 11. Februar 1871, Deputati 738 b.

Staatsgebietes von Wasserkatastrophen heimgesucht und von reißenden Strömen wie eine Insel eingeschlossen werde. Dann sei dieses Gebiet den Beamten unzugänglich. Was ein physisches Hindernis vermöge, vermöge auch ein moralisches. Man muß davon absehen, daß da das Papsttum als Kalamität angesehen wird, die sich von andern dadurch unterscheidet, daß es nicht eine vorübergehende, sondern eine bleibende ist. Wenn der Vergleich irgend etwas beweist, so beweist er, daß nach der Ansicht der Regierung der italienische Staat Hoheitsrechte auch über den Vatikan in Anspruch nimmt und nur auf deren Ausübung verzichtet. Im ersten Fall, beim Hochwasser, betritt der Staat das Gebiet nicht, weil er nicht kann; im andern Fall, weil er nicht will. Das Hoheitsrecht des Staates aber bleibt in beiden Fällen unberührt und uneingeschränkt.

Aus diesem Wirrsal von Widersprüchen führte italienischerseits nur ein Weg: konstatieren, daß vom Vatikan und dem vatikanischen Gebiet nie Besitz ergriffen wurde und der Papst nach wie vor aus Eigenrecht dort Herrscher ist und bleibt. Auf dieser Voraussetzung ruhend hätte das Garantiegesetz einen andern Charakter bekommen. Sein Gegenstand wäre dann nicht die souveräne Rechtsstellung des Papstes gewesen, die es vielmehr als bestehend voraussetzte, sondern Maßregeln zu deren Schutz und zur Sicherung ihrer Aktionsfreiheit; die gesetzgebende Gewalt des italienischen Staates hätte sich dann nicht über den Papst selbst, seine Rechtsstellung und seinen Wohnsitz erstreckt, sondern nur Hilfe gewährt für die Ausübung der päpstlichen Rechte auf italienischem Boden; die Immunitäten hätten einen tragenden Rechtsgrund bekommen, Sinn und Bedeutung erlangt, wären nicht Hausprivilegien für einen im staatsrechtlichen Sinn Obdachlosen gewesen. Dieser Ausweg erschien aber als eben jenes Gespenst, das man nicht sehen wollte.

* * *

2. Die drei Geszentwürfe der Regierung. Es war eine neue Kammer, der die Regierung am 9. Dezember 1870 ihre drei Entwürfe vorlegte; die Wahlen hatten bei geringer Beteiligung am 20. und 27. November stattgefunden¹. Die Kammer war auch in dem Sinne

¹ A. Guiccioli Quintino Sella 1² (1887) 334 f. über die politische Innenlage nach den Wahlen: malgrado l'acquisto di Roma e il risultato delle elezioni generali che aveva indebolito i partiti estremi e rafforzato la schiera ministeriale di trenta o quaranta voti, la situazione del gabinetto non si era fatta migliore di quel che fosse un anno prima e se gli oppositori non provocarono subito

neu, daß viele neue Männer gewählt wurden. Deshalb trat in den Zeitungsberichten viel Unsicherheit über die Stärkeverhältnisse der Parteien zutage. Doch erschien es nicht zweifelhaft, daß das Wahlergebnis im ganzen für die Regierung günstig war. Ihre Mehrheit berechnete man bald vermuthungsweise auf etwa 50 Stimmen. In der That betrug sie dann bei entscheidenden Abstimmungen erheblich mehr. Aber nur bei diesen. Eine taktisch geschickte Führung der Linken ließ deren Anhang zuweilen mit einemmal gewaltig anwachsen. So kam die Linke zu ihren erstaunlichen Erfolgen, die selbstverständlich samt und sonders das Gesetz zuungunsten des Papstes beeinflussten oder abänderten. Die Welt war voll von Kulturkampfstimmung. Die Linke der italienischen Deputiertenkammer sah sich als Mandatar des gesamteuropäischen Liberalismus an¹. Eine so gute Gelegenheit kam nicht leicht wieder, entscheidende Schläge wider das Papsttum zu führen. Die Glut des antipäpstlichen Hasses der Linken zündete auch außerhalb ihres Kreises. Man konnte kaum jemals bei der Beratung der einzelnen Artikel des Garantiegesetzes mit Sicherheit vorauswissen, ob sie durch Überläufer und Mitläufer nicht die Mehrheit des Hauses für sich gewinnt.

Die Reihenfolge, in welcher die Regierung ihre drei Vorlagen einbrachte, war zwar naturgemäß, gewährte aber auch taktische Vorteile. Es war logisch, daß zuerst das Königsdekret, welches die Einverleibung Roms verkündete, vorgenommen und in ein Staatsgesetz verwandelt; daß darauf die Erhebung Roms zur Hauptstadt ausgesprochen werden sollte; daß man sich dann der Regelung des neuen Verhältnisses zwischen dem Papst und Italien, zwischen Kirche und Staat zuwandte. Der taktische Vorteil dieser Abfolge war, daß eine erdrückende Mehrheit es nicht erwarten konnte, die zweite Vorlage zu beschließen: Roma capitale! Der Weg dahin führte aber über die erste Vorlage, die für die Radikalen bitter war. Man konnte aber das Königsdekret nicht ablehnen, ohne eine Krise hervorzurufen, welche die Krone bloßzustellen geeignet schien, und damit zu beginnen, wäre peinlich gewesen. Annehmbarer wurde diese Vorlage, weil sie den

la crisi, lo si deve unicamente alle due questioni molto ardue che rimanevano da risolvere, quella cioè delle guarentigie e l'altera delle corporazioni religiose in Roma. Erano problemi che a molti sembravano *insolubili* e che in ogni caso tenevano incerti e paurosi anche i più tenaci. — V. Bersezio, Il regno di Vitt. Eman. II 8 (1895) 394: Le elezioni avvennero il 20 novembre e i ballottaggi il 27, il governo ebbe una grande maggioranza. Vgl. über das Wahlergebnis La Civiltà catt. vom 24. Januar 1871 (S. 364 f.), die (Augsburger) Allgemeine Zeitung 1871 Nov./Dez. S. 5219 5226 5272 5371 5441 (sehr unzureichende und mangelhafte Berichterstattung).

¹ Beispielsweise Civinini, Kammerrede vom 25. Jan. 1871, Deputati 345.

Weg zur zweiten freigab. Hatte man aber einmal die erste Vorlage angenommen, so konnte die Annahme der dritten, des Garantiegesetzes, kaum unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnen, da es sich da um Folgerungen aus der ersten Vorlage handelte, und zumal weil die dritte Vorlage dem Papst weniger gab als die erste. Die Lage war also diese: wer die zweite Vorlage will, muß die erste vorher verschlucken; wer die erste bezwang, dem muß die dritte genehm sein. Dennoch ging die erste nicht glatt durch, die Linke errang da ihren ersten Erfolg.

Was war an dieser ersten Vorlage so widrig? Sie bestand doch nur aus einem kurzen Paragraphen: das nachstehende Königsdekret wird Staatsgesetz. Und im Königsdekret fand sich sowohl der schöne Satz, die zeitliche Herrschaft habe aufgehört, wie auch die Einverleibung Roms ohne Einschränkung noch Vorbehalt. Wohl, aber daneben stand ein Artikel, der mit samt dem Dekret Staatsgesetz werden sollte: „Der Papst behält (conserva) die Würde der Unverletzlichkeit und alle persönlichen Rechte eines Souveräns.“ Das „behält“ war ein Stein des Anstoßes, schien eine Anspielung auf das Gespenst. Denn es bedeutet doch, daß mindestens ein Teil der Souveränität, die persönlichen Souveränitätsrechte, wie sie vor dem 20. September bestanden, fortbestehen. Allerdings hatte G. Dina in der „Opinione“ längst, auf das tröstliche Wort „persönliche Vorrechte“ hinweisend, erklärt, die Souveränitätsrechte seien entweder persönliche oder reale; die persönlichen bezügen sich lediglich auf Ehrenerweise. Und Ranza schien sich diese Auffassung anzueignen, wenn er dem Senat eröffnete, diese Souveränitätsrechte des Papstes enthielten nichts als Anspruch auf Ehrenbezeugungen¹. Allein der Papst „behält“ jedenfalls das aktive und passive Gesandtschaftsrecht. Nennt man dieses ein persönliches Souveränitätsrecht, so ist es falsch, zu behaupten, diese beträfen nur Ehrenbezeugungen; nennt man es ein reales, so ist es falsch, daß der Papst nur persönliche behält. Die „Verbesserung“, welche die Kammer vornahm, bestand darin, daß ein zweiter Paragraph in die Regierungsvorlage eingeschoben wurde. Er besagte, daß auch dieser Artikel des Königsdekretes (wie der folgende) nach den Bestimmungen des Garantiegesetzes (der dritten Vorlage, deren Beratung noch ausstand) zu verstehen und zu erklären sei. In der Garantiegesetzvorlage stand nämlich nichts von den „persönlichen Vorrechten“ eines Souveräns, die dem Papst verblieben wären. Immerhin war es mißlich, daß das ärgerliche conserva in einem Staatsgesetz stand. Man konnte indes sich damit beruhigen, daß es keinen Tatbestand ausdrückte, sondern eine Verfügung enthielt; daß die Souveränitätskonserve dem Papst von Italien zugebilligt wurde.

Der Garantiegesetzentwurf umfaßt 20 Artikel, 19 sachliche, da der letzte nur formeller Art ist. In einer Reihe stehen nebeneinander die eigentlichen „Garantien“ für den Papst und Verfügungen, welche im Sinne des Grundsatzes „freie Kirche im freien Staat“ Verzicht des Staates auf kirchenpolitische Vor-

¹ In der „Opinione“ 1870 Oktober 11 (abgedruckt bei L. Chiala, Giacomo Dina 3 [1903] 271). Ranza in der Senatsrede vom 28. Dezember 1870, Senato 66 a: il titolo di Sovrano, le prerogative di Sovrano attribuiti al Pontefice non sono che onorifici.

rechte enthalten. Diese Artikel (14—19) können hier außer Betracht bleiben¹. Der erste Artikel wurde so, wie er in der Regierungsvorlage stand, Gesetz: „Die Person des Papstes ist geheiligt und unverletzlich.“ Es sind genau die nämlichen Worte, die der vierte Artikel der Verfassung vom König ausjagt². Im Artikel 2 wird der Papst ermächtigt, seine Palastgarden zu behalten. Der dritte bestimmt die dem Papst zugewiesene Jahresrente. Die übrigen Artikel beziehen sich auf die diplomatische, gerichtliche, polizeiliche, verwaltungsrechtliche Immunität oder ziehen daraus einzelne Folgerungen. Wie es vermieden wurde, den Ausdruck „persönliche Souveränitätsrechte“ zu verwenden, so fehlt, wie gesagt, auch das *conserva*. Allein es findet sich ein Ausdruck im Garantiegesetz, und auch schon im Regierungsentwurf, der vielleicht von noch listigerer Zweideutigkeit, sonst aber sehr ähnlich ist. Er betrifft das Rechtsverhältnis des Vatikan und steht im vierten Artikel des Entwurfs, der im Gesetzesentwurf der fünfte wurde. Dem Papst werden nach der Regierungsvorlage die Paläste des Vatikan und von Santa Maria Maggiore, die Villa Castiel Gandolfo steuerfrei überlassen, nebst allem Zubehör. Die Benennung des zweiten Palastes beruhte auf einem Irrtum; gemeint war der Lateran, den schon die Vorlage der Giunta einsetzte.

Der Ausdruck aber, der verwendet wurde, um die Rechtsstellung des Vatikan zu bezeichnen, ist sehr merkwürdig. Der Papst *continua a godere . . . dei palazzi pontifici*. Französisch kann man das wörtlich wiedergeben: *continue à jouir*. Deutsch muß man es umschreiben: dem Papst verbleibt der Nutzgenuß des Vatikan. Papsttreuen Katholiken konnte die Regierung sagen: Bewundert doch, welch vorsichtigen Ausdruck wir in unserer so übermäßig heißen Lage gewählt haben! Ist das Papsttum nach der eigentumsrechtlichen Seite in der Sprache des Kirchenrechts nicht einer „Pfründe“, einem „Benefizium“ gleich zu achten? Und was hat der Inhaber einer Pfründe anderes als den Nutzgenuß oder sog. Nießbrauch? Indes, wie dem sei, wir sagen: *continua a godere*, und das bedeutet die Fortdauer des vorherbestehenden Zustandes. Den radikalsten Feinden des Papsttums dagegen konnte die Regierung sagen: Bewundert doch, welch vorsichtigen Ausdruck wir in unserer so übermäßig heißen Lage verwendet haben! Wir sagen: *continua a godere*! Indem wir durch ein Staatsgesetz dem Papst lediglich das Nutzungsrecht zusprechen,

¹ E. Brusa, Das Staatsrecht des Königreichs Italien (1892) [= Handbuch des öffentl. Rechts IV. Band, 1. Halbband, VII. Abt.] 427: der erste Titel des Garantiegesetzes sei „auch für das Ausland politisch wertvoll“, dagegen habe der zweite „lediglich interne Bedeutung“.

² Statuto del regno (1848 März 4) Art. 4: la persona del Re è sacra e inviolabile (Manuale ad uso dei Deputati [Roma 1913] 4).

öffnen wir, mit dem Ausblick auf das Obereigentum des Staates, künftigen Möglichkeiten weite Flügeltüren! Man bedenke, daß man im Italienischen nicht zu unterstreichen braucht, sondern mit flüchtigem Blinzeln tiefes Verständnis aufzuschließen vermag. Nicht einen Millimeter weiter ging die Regierungsvorlage. Auch mit scharfer Lupe wird man kein Wort darin finden, wodurch die gesetzgebende Gewalt des Staates über den Vatikan sich zu erstrecken, in den Vatikan hineinzuregieren versucht hätte. Anders die Vorlage der Giunta.

* * *

3. Der Garantiegesetzentwurf der Giunta. Die Vorlage der Regierung hat als erster Lösungsversuch des Problems historisches Interesse; der Wirklichkeitswert ist auf seiten der Kommissionsvorlage. Sie wurde der Spezialdebatte zugrunde gelegt; der heutige Text des Garantiegesetzes ist der Text der Giunta mit den von der Kammer oder vom Senat vorgenommenen Zusätzen, Abstrichen oder Änderungen.

Man kann dem Kommissionsentwurf bündigere Fassung der Gesetzesartikel nachsagen und deren übersichtlichere Anordnung. Keineswegs aber ein mehreres an Rücksicht auf den Heiligen Stuhl und seine Rechte, sondern nur größere Folgerichtigkeit zuungunsten des Papstes, schärferen Widerspruch wider den Zweck und die Überschrift des Gesetzes: „Bürgschaften für die Unabhängigkeit des Papstes und die freie Betätigung seines geistlichen Amtes“. Der kennzeichnendste und wohl auch weitesttragende Unterschied zwischen den beiden Entwürfen findet sich am Schluß des Artikels 7 der Giunta (= Artikel 6 der Regierungsvorlage). Im geltenden Text fehlt dieser Schlußsatz des siebten Artikels; wie es kam, daß er gestrichen wurde, soll bei Erörterung der Spezialdebatte erzählt werden. Er betrifft die gerichtliche Immunität der päpstlichen Residenzen, näherhin das Verbot, daß kein Vertreter der staatlichen Autorität oder der öffentlichen Gewalt ohne Aufforderung oder Erlaubnis von seiten des Papstes amtlich dessen Paläste (Vatikan, Lateran, Castel Gandolfo) betrete; das Verbot soll zugleich für den Ort Geltung haben, an dem ein Konklave oder ein Konzil versammelt ist.

Die Regierungsvorlage stellt dieses Verbot ohne Einschränkung hin; sie bestimmt sogar, daß ein Übeltäter, der an einem dieser mit gerichtlicher Immunität versehenen Orte eine strafbare Handlung beging, oder nachdem er sie anderwärts begangen, dahin flüchtete, dort nicht verhaftet werden dürfe, es sei denn mit Erlaubnis des Papstes. Die gerichtliche Immunität ist also mit einer Art Asylrecht verbunden.

Dagegen setzt die Kommissionsvorlage mit ausdrücklichen Worten fest, ein Vertreter der öffentlichen Gewalt könne außerdem auch auf Grund einer Verfügung der höchsten römischen Gerichtsbehörde die päpstlichen Residenzen von Amts wegen betreten. Zudem ist da der Satz über das Asylrecht in Wegfall gekommen.

Der Sinn und die Tragweite des Unterschiedes liegen am Tag: die Regierungsvorlage vermeidet zwar den Ausdruck Extraterritorialität, sucht aber von der Sache soviel als möglich zu retten. R. Bonghi, der Berichterstatter der Kommission, sagte in bezug auf die Regierungsvorlage und die Extraterritorialität in einer seiner Reden: die Regierung versehe damit den Papst in die Luft¹. Die Regierung konnte und durfte die einzig mögliche Antwort darauf nicht geben: Der Vatikan ist für das italienische Gesetz nicht Luft, sondern Ausland. Damit hätte man einen Hinweis auf das Gespenst förmlich herausgefordert: Ist denn der Vatikan nicht annektiert? Dann wäre vielleicht das gewohnte Zuziehen des Vorhangs zu spät gekommen, die Erklärung, daß die zeitliche Herrschaft abgetan ist, ohne Wirksamkeit geblieben.

Der Kommissionsentwurf aber, der italienische Beamte wider den Willen des Papstes in seine Wohnung eindringen läßt, steht, ob er es eingesteht oder nicht, offensichtlich und unleugbar auf dem Standpunkte: der Papst unterstehe der gesetzgebenden Gewalt des italienischen Staates, der richterlichen Gewalt der italienischen Justiz, der ausübenden Gewalt italienischer Behörden, und wenn das keine Untertanschaft ist, dann gibt es überhaupt keine.

Ein Zusatzartikel der Giunta scheint dagegen größere Sicherungen zugunsten des Papstes feststellen zu wollen (Art. 2, fehlt in der Regierungsvorlage). Die im ersten Artikel beider Vorlagen enthaltene Unverletzlichkeit der Person des Papstes entbehrt in der Regierungsvorlage jeder Sanktion; es stand nirgends, worin Übertretungen bestehen, noch wie sie geahndet werden. Da in der Verfassung, wie gesagt, die nämlichen Ausdrücke von der Person des Königs verwendet werden, lag es nahe, hinzuzufügen, daß die Übertretungen dieses Garantiegesetzartikels strafrechtlich ebenso zu beurteilen und zu verfolgen sind wie die wider den König gerichteten. Indes ersuhr dieser Artikel der Giunta in der Kammer eine gründliche Umgestaltung.

Hatte die Regierungsvorlage im Artikel 2 einfachhin erklärt: „der Papst kann seine Palastgarden behalten“, so fügte die Kommissionsvorlage zwei Einschränkungen hinzu (Art. 3, Abs. 2): „in gewohnter Zahl“, „diejenigen Garden, die für seinen persönlichen Dienst bestimmt sind und die Palastwachen bilden“. Allein auch dieser Satz wurde in veränderter Form Gesetz.

Mit drei Verfügungen begann die Giunta in den Vatikan hinein zu regieren und zu „legiferieren“. Es geschah im Heuchelgewand gesteigerter Fürsorge. Derlei Kunstgriffe veranlaßten einen Redner, das Garantiegesetz mit dem Spottkleid des Erlösers zu vergleichen: Ave rex Iudaeorum!² Ein scharfer Vintzmann kam darauf zurück und gab zu, die Bemerkung entbehre nicht der Richtigkeit³. Und Pius IX. selbst hat in einem Schreiben an den Kardinalvikar darauf angespielt⁴.

¹ Kammerrede vom 31. Januar 1871, Deputati 459 a.

² Bortolucci in der Kammerrede vom 24. Jan. 1871, Deputati 317 b.

³ Coppino in der Kammerrede vom 25. Jan. 1871, ebb. 330 a.

⁴ 1871 März 2 (De civili principatu Rom. Pont. [Romae 1901] XII 24).

Im Artikel über die Jahresrente des Papstes fügte die Kommission hinzu (Art. 4, Abs. 4): sie könne auch in dem Fall mehr herabgemindert werden, wenn der Staat sich später entschließen sollte, die Verwaltung der Museen und der Bibliothek auf eigene Rechnung zu übernehmen¹. Damit eröffnete die Giunta den Ausblick auf eine künftige mögliche Verstaatlichung. Das wurde noch unterstrichen im letzten Absatz des folgenden Artikels, durch den die Offenhaltung der Museen und der Bibliothek für das Publikum in eine Art Servitut verwandelt wurde, die ein Staatsgesetz verfügte, über die folglich auch die Staatsgewalt zu wachen befugt war². Nicht im Gesetzesentwurf, wohl aber im Vorbericht der Giunta³ stand betreffs der Museen und der Bibliothek des Vatikans das verhängnisvolle Wort „Nationaleigentum“. Kein Wunder, daß die Linke es aufgriff und damit beide Vorlagen über den Haufen rannte, wie noch darzulegen sein wird.

Noch einen dritten Angriff auf den Vatikan verübte die Vorlage Bonghis. Die zwei dem Papst zugesprochenen Paläste nebst Castel Gandolfo sollten nicht bloß, wie es die Regierungsvorlage wollte, finanzpolitische Immunität haben, steuerfrei sein, sondern zudem auch im Falle öffentlicher Notwendigkeit nicht enteignet werden können. Da man aber nur auf die Ausübung eines Rechtes verzichten kann, das man zu besitzen meint, lag auch darin eine Erstreckung der staatlichen Gesetzgebung auf den Vatikan. Die Regierung schien diesen Vorstoßen gegenüber wehrlos; sie durfte nicht sagen: Wer enteignet denn Ausland! Und der Vatikan ist für uns doch Ausland. Sie hätte sonst hinzufügen müssen: ein Ausland *sui generis*, „ohne Beispiel“, nämlich inländisches Ausland oder ausländisches Inland, nach Belieben.

Die Verufensten haben sich über die Unterschiede zwischen beiden Vorlagen geäußert, der Berichterstatter Ruggiero Bonghi beim Schluß der Generaldebatte am 31. Januar 1871 und der Ministerpräsident Lanza am 2. Februar. Bonghi stellte die Frage: Worin besteht in zwei Worten der Unterschied zwischen den beiden Vorlagen? Er antwortete: „In diesem: der Regierungsentwurf versetzt den Papst außerhalb des Staates, der Kommissionsentwurf stellt ihn hinein.“ Mit der Vorstellung des außerhalb Italiens stehenden Papstes habe sich die Regierung in Schwierigkeiten verwickelt, welche der Kommission unlösbar schienen, zumal durch die Anwendung des Prinzips der Extraterritorialität. Denn da dem Papst kein Territorium verblieb, das nicht Italien einverleibt worden wäre, bedeute die Vorstellung, daß er außerhalb des Staates stehe, eine Ansiedelung in der Luft. Noch einmal betont es Bonghi: die Idee, welche die Giunta bei ihrem

¹ Essa (la dotazione) resterà esente da ogni specie di tassa od onere governativo, comunale o provinciale; e non potrà essere diminuita neanche nel caso che il Governo italiano risolvesse posteriormente di assumere a suo carico la spesa concernente i musei e biblioteca. Gesetzesentwurf der Kommission Art. 4, al. 4, Documenti Nr. 31 A, Seite 31 b.

² I musei e biblioteca continueranno ad essere aperti al pubblico secondo l'attuale consuetudine ebb. Art. 5, al. 3.

³ Ebd. S. 7 a.

Vorschlag verfolgte und welche die Abgeordneten in ihrem Urtheil leiten möge, sei diese: Einstellung des Papstes in den Staat, im Gegensatz zur außerstaatlichen Stellung des Regierungsentwurfs (Deputati 458 459).

Lanza dagegen kennzeichnete den wesentlichen Unterschied der Vorlagen (la differenza essenziale tra il Ministero e la Commissione, Deputati 509) in folgendem Satz: das Ministerium betrachte den Papst „als ein internationales Wesen, als ein Wesen, das von keinem Staat abhängig, keiner Regierung untertan, keiner Gerechtsame, welche sie sei, unterworfen sein könne. Die Kommission aber anerkennt zwar und gewährt gewisse Vorrechte und Bürgschaften, als ob es sich in der That um ein internationales Wesen handelte, unterwirft aber dennoch den Papst der staatlichen Jurisdiktion“. Nichts kann offenkundiger sein als diese Tatsache, da nach dem Artikel 7 der Kommissionsvorlage die oberste staatliche Gerichtsbehörde befugt war, wann immer es ihr nötig schiene, die gerichtliche Immunität des Papstes aufzuheben. Wenn die Regierung trotzdem zustimmte, daß der Kommissionsentwurf, und nicht ihr eigener, Gegenstand der Spezialdebatte wurde, und sich dabei nur vorbehielt, Gegenvorschläge zu machen, so läßt sich das nur aus der Hoffnung der Regierung erklären, mit ihrer Mehrheit die Kommission von Fall zu Fall besiegen zu können.

Die beiden zumeist dazu Verufenen, der Kommissionsberichterstatler und der Ministerpräsident, deckten auf, worin der Unterschied der Vorlagen bestand. Ein höchst scharfsinniger Gegner beider, Pasquale Stanislao Mancini¹, hat seinerseits die Übereinstimmung der zwei Vorlagen hervorgehoben. Er sagte: „Die Ansicht, daß die Unabhängigkeit des Papstes in Ausübung seiner geistlichen Macht unmöglich erscheine, ohne daß der Papst Souverän ist, unmöglich ohne Beibehaltung eines Theils der Souveränität, die er früher hatte, diese Ansicht sehen wir als den gemeinsamen Grundirrtum an des Entwurfs der Regierung und des Entwurfs der Kommission.“

Aus den Unterschieden wie aus der Übereinstimmung, aus den Erklärungen Lanzas, Bonghis und Mancinis ergibt sich, daß der Angelpunkt der ganzen römischen Frage darin lag: Wie kann dem Papst mitten im Einheitsstaat seine souveräne Rechtsstellung und souveräne Aktionsfreiheit gewahrt werden? Beide Vorlagen wollten das versuchen, ohne den Vatikan aus dem Einheitsstaat herauszuheben, und beide kamen deshalb auch darin überein, daß sie die Quadratur des Kreises wollten. Die Regierung wollte einen Ausländer ohne Ausland, eine Extraterritorialität ohne Territorium; die Kommission einen ausländischen Inländer, eine intraterritoriale Extraterritorialität. Die

¹ Kammerrede vom 28. Januar 1871, Deputati 406 407: noi consideriamo come un *errore fondamentale*, comune al progetto della Commissione ed a quello del Ministero, l'opinione che l'indipendenza del potere spirituale del Pontefice sia impossibile, *senzachè il Papa sia sovrano*, anzi senza la conservazione di una parte di quella stessa sovranità che prima esso aveva.

Regierung schien daran festzuhalten, was sie in ihrem Programm vom 2. November 1870, was Lanza in seiner Rede vom 2. Februar 1871 bündig in ein paar Worten aussprach: „Das Papsttum ist eine souveräne Institution“¹, „der Papst ist ein internationales Wesen“², d. h. er ist aus sich und durch sein geistliches Amt Träger einer völkerrechtlichen Souveränität, deren Aktionsfreiheit die weltlichen, irdischen Mittel nötig hat, ohne die sich keine Souveränität souverän zu betätigen vermag. Bonghi dagegen schien zu meinen, daß die völkerrechtliche Souveränität des Papstes erlöschen könnte, wenn die Mächte weder Gesandte zum Papst schicken noch Nuntien annehmen noch Verträge schließen. Alle Mächte, welche nun beim Vatikan Vertreter beglaubigten, taten für die völkerrechtliche Souveränität des Papstes weit mehr als alle die listigen, kniffigen Väter des Garantiegesetzes. Erhebliche Bedeutung kam in diesem Belang der Tatsache zu, daß der österreichisch-ungarische Botschafter beim Heiligen Stuhl, Graf zu Trauttmansdorff, als der 20. September nahte, auf Wunsch des Kaisers Franz Josef seinen Urlaub unterbrach, sich auf seinen Posten begab³ und dort verharrete, ein wirksamer Protest gegen die Annahme, mit dem sog. Aufhören der zeitlichen Herrschaft würden die Vertretungen der Außenmächte beim Vatikan inglichem aufhören.

* * *

4. Die Generaldebatte. Sie glich weniger einer offenen Feldschlacht als einem Manöver. Von vornherein stand fest, es werde im Redekampf weder Sieger noch Besiegte geben, jeder vielmehr und jede, jeder Redner und jede Partei, dabei bleiben, daß er und sie allein recht habe. Die Generaldebatte begann am 23. Januar 1871 und nahm neun Sitzungen in Anspruch (24., 25., 26., 27., 28., 30., 31. Januar, 1. Februar).

Am 2. Februar wurde sie geschlossen und sofort mit der Spezialdebatte begonnen. In die Generaldebatte fiel die Interpellation des Abgeordneten Oliva über die auswärtige Politik⁴. Sie fügte sich glatt in die Debatte, als welche beständig auf das Grünbuch und die Stellung der Mächte Bezug nahm, und gab Visconti Venosta zu einer glänzenden Rede Anlaß (30. Januar, Deputati 436—444). Es war die einzige Rede, mit der die Regierung bei Gelegenheit

¹ R. Cadorna, *La liberazione di Roma*² (1889) 294; vgl. diese Zeitschrift 93 (1917) 94 Zeile 4 v. u. ² Deputati 509 b.

³ Botschafter Graf zu Trauttmansdorff an den Reichskanzler Grafen Beust, Rom 1870 Sept. 28; Österreich. Rotbuch 1870 November, Nr. 149 — Staatsarchiv 4176 Band 19 (1870) 351.

⁴ Sitzung am 30. Januar 1871, Deputati 429—436.

der Generaldebatte eingriff. Im übrigen sah sie vom Gestade der Ministerbank zu, bis der See ausgerast hatte, was ja doch einmal geschehen mußte. Die acht Redner, die für das Gesetz sprachen¹, fielen mit Ausnahme Minghettis gewaltig ab neben den neun Gegenrednern². Unter diesen galten fünf³ als „halbflerikal“, wogegen einer von ihnen vergeblich Einsprache erhob, der geistreiche Toscanelli, der eine gegnerische Kammer zu immer neuen Heiterkeitsausbrüchen fortriß und der überhaupt Dasen in einer Wüste sprach, in der der Samum des vulgären Liberalismus sich in Sandhosen austobte. Von seiten der Linken traten fünf auf den Plan, deren leidenschaftlicher Priesterhaß allgemein bekannt war. Berief sich die Regierung auf die feierlichen Verpflichtungen gegenüber den Mächten, so lasen diese aus dem Grünbuch heraus, die Mächte ließen Italien frei gewähren, und nur die leichtsinnigen oder kläglich demütigen Angebote der Regierung wären geeignet gewesen, Italien in Abhängigkeit vom Ausland zu bringen. Diese Redner wiesen auf die Weltmacht hin, welche sich bisher als Neuitaliens allmächtiger Bundesgenosse bewährt habe und deren Freundschaft man durch das Garantiegesetz aufs Spiel setze, den europäischen Liberalismus⁴. Mit Spannung blicke er auf Italien und setze in der Volksvertretung die berufene Vormacht zur „Zerstörung des Papsttums“⁵, zur „Befreiung der Welt von unerträglicher Knechtschaft“⁶. In der Tat ist der europäische Liberalismus in solcher Stimmung gewesen; der deutsche sprungbereit zum Kulturkampf, der österreichische nicht minder, da alle Weltblätter zur Pfaffenheze posauten. Diese Reden wider das Garantiegesetz machen den Eindruck von verschliffenen Theatergarderobestücken. Sie möchten Prunkgewänder sein; aber was an ihnen funktelt, sind Gemeinplätze, und ihr kostbarer Stoff sind alte Zeitungen. Sie sind für glänzendes Aufsitzen zurechtgeschneidert, da das Parlament in der Generaldebatte noch Deklamiertheater war, um in der Spezialdebatte ein paar mal Arena zu werden. Wessen man sich zu versehen hatte, davon gab der erste Redner, Salvatore Morelli, artige Proben. Die erhabensten Geister aller Zeiten hätten in alle vier Winde hinausgerufen, das Papsttum sei das Übel⁷ (che il Papato era il male; das war frei nach Proudhon); der Volkswille habe sich im Plebiszit des 2. Oktober für die „Abjaffung des Papst-

¹ Fl. Del Zio (Deputati 295—302), R. Bonfadini (310—314), M. Minghetti (320—324), G. Boncompagni (332—340), G. Massari (351—356), P. S. Bembo (364—369), D. Berti (375—383), D. Carutti (392—394). Als „liberale Katholiken“ galten Berti, Boncompagni, Carutti, Massari (vgl. F. Scaduto, *Guarentigie pontificie* 91 Anm. 2).

² G. Toscanelli (280—295), S. Morelli (305—310), G. Bortolucci (314—320), M. Coppino (325—332), G. Cavinini (340—350), G. Panattoni (356—361), A. Billia (370—375), F. Abignente (383—388), P. St. Mancini (398—421).

³ Ali-Maccarani, Bortolucci, Mellana, Panattoni, Toscanelli; vgl. *Deputati* 670 und Scaduto a. a. O. 87 Anm. 2.

⁴ Abg. Cavinini 1871 Januar 25, *Deputati* 345 f.

⁵ *Deputati* 306 a 345 a 738 a u. a.

⁶ Ebd. 345 a (Cavinini 1871 Januar 25).

⁷ *Deputati* 305 a.

tums" ausgesprochen (per l'abolizione del Papato)¹; die Presse aller Länder nenne es den „Feind der Menschheit“, „den großen Übeltäter“ (nemico dell'umanità, grande malfattore)². Ein hoher Gefinnungsgenosse dieses Redners, Principe Emanuele Ruspoli, kam darauf zurück, bestand auf dem „Übeltäter“ und nannte diese grobschlächtigen Wortgeschosse „historische Würdigungen“ (apprezzazioni storiche)³, wofür Morelli allerdings einen ausreichenden Befähigungsnachweis erbracht hatte⁴, indem er eine Schrift des 11. Jahrhunderts und Gregors VII. dem 6. Jahrhundert und Gregor I. zuschrieb (il dictatus Papae di Gregorio Magno). Wie wild sein atheïstischer Grimm um sich schlug, kann daraus abgenommen werden, daß er, lediglich wegen der bekannten Kriegstelegramme, den Deutschen Kaiser Wilhelm I. eines wahrhaft „jesuitischen Zynismus“ und „Satanismus“ bezichtigte⁵.kehrte man von derlei kulturkämpferischen Bildungsproben zum Gegenstand der Verhandlungen zurück, so war es immer wieder der Dualismus der zwei römischen Souveränitäten, der als Achilles der Linken auftreten mußte. In unerschöpflichen Wiederholungen führte man aus: Ihr habt die Souveränität des Papstes zerstört und errichtet sie im Garantiegesetz wieder! Und nun werde man in Rom zwei Souveräne haben. Etwas Übleres als das lasse sich überhaupt nicht denken: der Papst im Vatikan, der König im Quirinal, jeder mit seinen Ministern, seinem Hof, seinem diplomatischen Korps, mit souveränen Ehren und Vorrechten! Das alles, nachdem eben erst der eine den andern entthront hat! Das Parlament und das Konklave, die Verfassung und der Syllabus, Freiheit und Autorität, Wissenschaft und Glaube, die Volkssouveränität und das göttliche Recht! Ein Wunder wäre es, gäbe das nicht in jeder Stunde, in jeder Minute unendliche Verwicklungen und besorgnisserregende Zusammenstöße⁶.

In Verwicklungen und Zusammenstößen schien zunächst die Generaldebatte ihr endliches Ende finden zu sollen. An die zehn Tagesordnungen verammelten den Weg zur Spezialdebatte. Allein die ministerielle Mehrheit hielt da noch fest genug zusammen, um die Blöcke zu beseitigen und den Weg freizulegen. Am 2. Februar 1871 konnte der Kammerpräsident verkündigen: Wir beginnen die Beratung über den ersten Artikel des Garantiegesetzes: „Die Person des Papstes ist geheiligt und unverletzlich“.

* * *

¹ Deputati 306 a.

² Ebd. 305 a.

³ Ebd. 695 a b (1871 Februar 10).

⁴ Ebd. 310 a.

⁵ 1871 Jan. 24, Deputati 307: il re di Prussia fa un' ecatombe giornaliera da circa sei mesi di due popoli fratelli... e poi telegrafa alla moglie in nome d'Iddio... questo è cinismo gesuitico, questo è sataneismo.“ Auf den Zuruf: Ma non è cattolico il Prussiano, antwortet der Redner: Ma, mah! Se non è cattolico, n'è una dramazione sostanziale.

⁶ Den „Dualismus“, den das Garantiegesetz herbeiführen werde, erörtern viele Redner in breitem Wortschwall; die im Text gegebene Zusammenfassung bei A. Guiccioli, Quintino Sella 1² (1887) 334 335.

5. Die Spezialdebatte bis zur Peripetie. „Die Person des Papstes ist geheiligt und unverleßlich.“ An zwei Tagen (2. u. 3. Februar) sprachen 6 Redner für, 6 gegen diesen ersten Artikel. Der Satz ist einer von den nicht eben zahlreichen, deren Wortlaut unverändert in allen 6 Instanzen blieb: im Regierungsentwurf, in dem der Kommission, im Beschluß der Kammer, in der Vorlage an den Senat, im Beschluß des Senats, im Text des Gesetzes. Es wurde bereits gesagt, daß er aus dem 4. Artikel der italienischen Verfassung herübergenommen ist, wo es heißt: Die Person des Königs ist geheiligt und unverleßlich. Die nämlichen Ausdrücke finden sich in den Verfassungen vieler andern monarchischen Staaten. Sie bedeuten, daß Straftaten wider das Leben, die Freiheit, die Ehre des Herrschers eine besondere Gattung von Verbrechen darstellen, nach dem Strafrecht Majestätsverbrechen sind („geheiligt“), und daß das Strafverfahren besondere Abhandlungen für sie vorsieht („unverleßlich“). Mit der Unverantwortlichkeit des Herrschers, der privat- wie der öffentlichrechtlichen, haben jene zwei Begriffe nichts zu tun, und jene zahlreichen Redner, die sich dawider ereiferten, daß man nun gar auch noch den Papst unverantwortlich machen wolle, verdienen nur als Künstler in Seitensprüngen Beachtung. Andere Gegner dieses Artikels hoben hervor, daß nach der Verfassung es nur eine Souveränität geben könne, demnach nur eine Kammer, die zum Zweck der Verfassungsänderung eigens gewählt worden wäre, imstande sei, ihn zum Beschluß zu erheben. Crispi erklärte¹: nach italienischem Staatsrecht gebe es keinen persönlichen Souverän, sondern nur einen kollektiven, das Volk, als dessen erwählter Mandatar der König anzusehen sei; man übertrage also dem Papst etwas, was es in Italien gar nicht gebe; da wisse man nichts von Untertanen und Souveränen, sondern nur von Staatsbürgern, die in ihrer Gesamtheit die alleinigen Inhaber der Souveränität darstellen. La Porta sieht in der Unverleßlichkeit des Papstes „eine Heuchelei, eine Lüge“²; denn, fügt Crispi hinzu, wenn der Papst als entthronter Fürst wider Italien Verschwörungen anzettle, „werdet ihr genötigt sein, ihn zu verhaften und vielleicht zu erschießen“³. Bei diesem Ausblick brachen die antipapalen Tiger der Linken in ein Freudengeheul aus, das im Protokoll Spuren zurückließ: Bravo! a sinistra. Der Abgeordnete Pasqualigo

¹ 1871 Februar 3, Deputati 543 544.

² Ebd. 550 a: ipocrisia e menzogna.

³ Ebd. 550 b: il giorno in cui il Papa sarà alla testa della guerra civile, voi dovrete arrestarlo e forse fucilarlo.

legte den Antrag vor, an Stelle der drei ersten Artikel des Entwurfs einen einzigen zu setzen: „Die zeitliche (weltliche) Herrschaft der Päpste hat aufgehört.“¹ Da nach den Regierungserklärungen und denen der Kommission, nach dem offenkundigen Tatbestand, nach dem Zweck, Sinn und der Überschrift des Gesetzes es sich um einen „vollwertigen Ersatz“ für den Verlust der zeitlichen Herrschaft handelte, hatte der Antrag Pasqualigo genau diesen blühenden Sinn: Der vollwertige Ersatz für den Verlust der zeitlichen Herrschaft besteht vor allem darin, daß die zeitliche Herrschaft aufgehört hat. Derlei Abirrungen sind lediglich daraus zu erklären, daß man unter dem Abdruck des Gespenstes stand: Wir können dem Papst alle zeitliche Herrschaft nicht absprechen ohne Eingriff in die freie Unabhängigkeit seiner geistlichen Souveränität; dann ist aber jeder „vollwertige Ersatz“ ein Hohn auf uns selbst und ein Hohn auf alle feierlichen Verpflichtungen, die wir vor Europa auf uns nahmen. Aber um alles nur nicht eingestehen, daß die zeitliche Herrschaft irgendwie bleiben muß. Mancini war viel zu klug, um etwas so Törichtes der Kammer zuzumuten wie Pasqualigo; er verwob den Satz in seinen Abänderungsvorschlag, so daß der Sturz der zeitlichen Herrschaft, wenn nicht als Begründung des Artikels, doch als dessen Veranlassung erschien². Die Regierung erklärte abermals, der Satz siehe ja bereits in dem Staatsgesetz, welches die erste Regierungsvorlage war, und das genüge wohl³. Bonghi bekam darüber eine Wallung von Ungebuld⁴: Haben wir es nicht deutlich genug gesagt, daß die zeitliche Herrschaft aufgehört hat? Müssen wir es jeden Tag wiederholen? Haben die Römer sie nicht beseitigt? Verlor das Plebiszit seine Geltung? Ist es von uns nicht gebilligt worden? Steht nicht ausdrücklich in der Einleitung des Staatsgesetzes (über die Einverleibung Roms), daß die zeitliche Herrschaft aufgehört hat? „Seien wir nicht wie Kinder, die Gespenster fürchten, und wähnen wir doch nicht, sie tauche jeden Augenblick aus dem Boden auf, und man müsse ihr jeden Tag eins auf den Kopf geben, damit sie wieder verschwinde. Gegen Mancinis überfluge Formulierungen wendete sich die Bemerkung, Skorpionen,

¹ Deputati 512 a.

² Deputati 532 b: per assicurare al Sommo Pontefice, cessata ogni potestà temporale e politica, l'indipendente e libero esercizio dell'autorità spirituale, la persona dell' medesimo è dichiarata sacra ed inviolabile. Mancini änderte im Verlauf der Sitzung noch zweimal den Wortlaut, ebd. 557 a.

³ Der Justizminister Raeli, Deputati 553 b.

⁴ Deputati 551 b 552 a.

die sich in den Schwanz bissen, gleichen Gesetzesartikel, die, was gewährt werde, durch Einschränkungen wieder aufzuheben schienen¹.

Am 3. Februar wurde der erste Artikel nach der Vorlage der Giunta angenommen. In den folgenden Sitzungen zeigte es sich, wie ungehalten die Linke war. Sie machte ihrem Ärger Luft, indem sie die Bedeutung des ersten Artikels übertrieb, und kam immer wieder auf das „laudinische Joch“ zurück, in das die Regierung die Kammer zwänge².

Allein mit der Sitzung des 4. Februar und der Beratung des zweiten Artikels begann ein erstaunlich siegreiches Vordringen der Linken. Es hielt durch sieben Sitzungen an (Februar 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11). Die Erfolge bestanden teilweise in Regierungserklärungen, die der Linken entgegenkamen; teilweise darin, daß die Giunta, Vorschläge oder Forderungen der Linken berücksichtigend, ihre eigene Vorlage umgestaltete, oder endlich und vorab darin, daß Zusätze oder Abänderungsvorschläge der Linken die Mehrheit der Kammer gewannen und in den Gesetzestext als Kammerbeschlüsse eindrangen. Als das endlich beim fünften Artikel in einer Weise gelang, daß Visconti Venosta es vor Europa vertreten zu können ganz und gar nicht mehr für möglich hielt; als alle Aussicht vorhanden war, daß der Artikel 7 jene Fassung erhalten werde, die in massiver Weise den Papst zum italienischen Untertan stempelte, da kam es zum Krach, der gegen die Linke ausfiel. Zunächst aber verblieben in den Artikeln 2, 3, 4, 5 die Wahrzeichen ihrer Erfolge, Wahrzeichen zugleich der Tatsache, daß eine Minderheit, die das Handwerk versteht, ihren Willen durchzwingt.

Der zweite Artikel der Kommissionsvorlage³, wie sie am 16. Januar 1871 dem Hause zuging, lautete: „Die auf Beleidigungen (offese) des Königs festgesetzten Strafen sind anwendbar und werden ausgedehnt auf die wider die Person des Papstes gerichteten.“ Als man nun am 4. Februar mit der Beratung dieses Artikels beginnen sollte, legte ihn die Giunta in völlig verändertem Wortlaut vor: „Das wider die Person des Papstes gerichtete Attentat oder die Aufforderung, es zu begehen, die wider sie durch öffentliche Rede, Schrift oder Tat erregte Verachtung, die Beleidigung des Papstes, durch welches Mittel, das geeignet ist, die Gedanken

¹ Abbiamo dunque come bambini paura che questo fantasma del potere temporale sbuchi di nuovo ogni momento da terra, cosicchè ci sia necessario di dargli sul capo ogni giorno, perchè si rintani. Von Abänderungsvorschlägen, wie denen Mancinis, sagt er: sono redazioni che danno agli articoli l'aria di scorpioni che colla testa si mordono la coda. Deputati 552 a.

² So die Abgeordneten Pasqualigo (Deputati 566 b), Corte (ebb. 642 b), Mancini (ebb. 736 b); dawider erhebt Einsprache der Justizminister Ratti (ebb. 737 a).

³ Dieser Artikel fehlt in der Regierungsvorlage. Daher ist Artikel 3 der Giunta = Artikel 2 der Regierungsvorlage usw.

kundzugeben, sie geschehe, werden mit den nämlichen Strafen geahndet, welche für die nämlichen gegen die Person des Königs gerichteten Straftaten festgesetzt sind.“ Daß diese Fassung formell besonders gelungen wäre, wird nicht gesagt werden können. Sie war eine Eintagsfliege, denn schon am Abend des 4. Februar wurde der Artikel behufs besserer Fassung an die Kommission zurückverwiesen. Am folgenden Sonntag brütete diese ihren dritten Wortlaut aus, um ihn am 6. Februar der Kammer vorzulegen. Diese Fassung deckt sich fast völlig mit dem Gesetzestext; nur die hier eingeklammerten Worte wurden während der Kammerverhandlungen noch hinzugefügt. Der letzte Satz bezeichnet den sachlichen Erfolg der Voten. Ein formeller Erfolg ist die viel bessere Fassung. „Der Angriff (Attentat) auf die Person des Papstes und die Aufforderung dazu werden mit den gleichen Strafen belegt wie das Attentat wider die Person des Königs. Beleidigungen und öffentliche Schmähungen, die unmittelbar gegen die Person des Papstes durch Wort, Tat oder eines der im Artikel I des Preßgesetzes bezeichneten Mittel begangen wurden, werden nach Artikel 19 des nämlichen Gesetzes bestraft. Diese Straftaten werden von Amts wegen verfolgt [und gehören zur Zuständigkeit der Schwurgerichte]. Die Erörterung religiöser Fragen ist vollkommen frei.“

Wie lebhaft der Kampf um diesen zweiten Artikel entbrannte, nimmt man daran ab, daß er drei Sitzungen in Anspruch nahm (Februar 4, 6, 7,) und an zwanzig Redner das Wort ergriffen, von der Menge persönlicher Bemerkungen abgesehen; daß die Giunta mit ihrer zweiten Auflage glatt durchfiel und wider ihre dritte Auflage sich Abänderungsanträge verwirrend häuften. Schließlich blieb nichts übrig, als daß man zum Mehrbesen einer Tagesordnung griff, die bestimmt war, alle Amendements wegzufegen und die Bahn freizulegen. Bei dieser Gelegenheit kam es im Parlamentskampf ums Garantiegesetz zur ersten namentlichen Abstimmung¹. Mit ihrer Regierungsmehrheit von 60 Stimmen war sie Anlaß zu trügerischer Sicherheit, die bald ernüchtert werden sollte.

Die Gegner des Gesetzes besorgten, die Freiheit der geschichtlichen Wissenschaft möchte Schaden leiden, wenn wilde Beschimpfungen toter Päpste strafbar würden. Es wird mir nicht mehr gestattet sein, Alexander VI. eine Canaille zu nennen, hatte mit Beziehung auf diesen Artikel Antonio Billia in einer seiner „glänzenden Reden“ (N. Fr. Pr. 2311 Nr., Dr. Rorr. Florenz I 38) schon früher gesagt². Andern hangte um die Rechte der anerkannten Konfessionen. Die Waldenser würden vom Papst nicht mehr sagen dürfen, er sei der „Antichrist“, der „Teufel“ (Zuruf des Abgeordneten Mazzarella: „die Bestie der Apokalypse“), was doch zu ihrem „Evangelium“ gehöre³. Ein Abgeordneter wußte aus der

¹ Deputati 632: risultato della votazione: presenti e votanti 312; risposero sì (für die einfache Tagesordnung und Samtablehnung aller Abänderungsvorschläge) 186, risposero no 126.

² Deputati 372 b.

³ Ebd. 567 b (Corte); die im Text angezogene Stelle 573 b (Nicotera).

Weltgeschichte von Cesare Cantù, daß die hl. Brigitta von Schweden an die Päpste ihrer Zeit ernste Tadelsworte zu richten gewagt hatte; derlei stehe fürder in Italien unter Strafe¹. Wie ehrlich das Gerede gemeint war, beleuchten einige gleichzeitige Zeilen aus den „römischen Tagebüchern“ von Ferdinand Gregorovius, einem unerbächtigen Zeugen (2. Aufl. 1893): „Hundert schlechte Zeitungen sind wie Pilze aufgeschossen und werden in allen Straßen ausgehrien. Eine Invasion von Verkäufern und Scharlatanen füllt die Plätze“, so schon zum 30. Oktober 1870. Und im März 1871: „Jeder Tag wirft neue Karikaturen aus; Antonelli, Mérode, die Jesuiten, Kanzler, selbst der Papst sind in den abscheulichsten Verzerrungen zu sehen. . . . Gestern erschien eine Karikatur: die Flucht nach Korsika. Antonelli sitzt auf einem Esel und hält unter einem großen Sonnenschirm den Papst, welcher zu einem Kinde zusammengeschrumpft ist; den widerstrebenden Esel zieht der Jesuit Curci an einem Stricke fort.“ „Jeder Tag bringt neue Karikaturen. Ein Blatt trägt die Aufschrift ‚Archäologisches Museum‘. Der Papst sitzt wie ein Götzenbild auf einem Thron; Antonelli dreht neben ihm die Peier und fordert das Publikum auf, dieses letzte Stück zu sehen; es kommen zerlumpte Gestalten, die am meisten katholischen Länder vorstellend, Bayern, Belgien, Frankreich usw.“ (a. a. O. 340 341). Man sieht, weder die Freiheit der Wissenschaft noch das Evangelium der Waldenser war in Gefahr. Das Zeitalter des „Afino“ ist im Anzug, des Raffael im dritten Rom.

Im dritten Artikel des Kommissionsentwurfs wurden dem Papst souveräne Ehren zugesprochen und ihm gestattet, seine Palastgarden zu behalten, im vierten seine Jahresrente festgesetzt und sichergestellt; der fünfte betraf den Nutzen an den päpstlichen Palästen. Eben hatte man drei Tage auf einen Artikel verwendet; nun erledigte man in drei Tagen diese drei Artikel. Nicht als ob das so glatt gegangen wäre; bei jedem Artikel schäumte die antipäpstliche Leidenschaft hoch auf.

Beim dritten Artikel befürchtete man², die Vaterlandsliebe der Neui Italiener würde sie in hellen Haufen dem päpstlichen Palastdienst zutreiben, um so der Wehrpflicht zu entgehen, weshalb man beifügte: „vorbehaltlich der Erfüllung aller staatsbürgerlichen Pflichten“. Auch da regte sich indes die Gespenstfurcht. Sind die Garden des Papstes Soldaten oder Hausdiener?³ Diese Frage beherrschte die Diskussion, die, wie Bonghi selbst

¹ Deputati 566 a (Pasqualigo).

² Ebd. 640 a b (Cencelli), 655 a (Benzi).

³ Der Ministerpräsident Ranza sagte von den Schweizern: si possono quasi considerare come persone di servizio del Pontefice; quindi non possono costituire assolutamente un corpo militare il quale possa essere in alcun modo pericoloso, Deputati 646 b. Corti richtete dann an den Berichterstatter Bonghi und den Ministerpräsidenten Ranza die ausdrückliche und nachdrückliche Frage: queste guardie

bemerken mußte, ins Lächerliche ausartete¹. Ist der Papst im Vatikan nach dem Garantiegesetz Souverän oder Privatmann? Das war der Sinn jener Frage und der Grund der Aufregung. Die Linke ließ nicht locker, bis der Ministerpräsident erklärte², er erinnere sich nicht, den Ausdruck „Soldaten“ verwendet zu haben; sei es indes geschehen, so habe er es nicht im „technischen Sinne“ gemeint. Auch setzte es die Linke durch, daß die dem Papst erlaubten „Diener“ auf die Schweizer und die Nobelgarde beschränkt, die Palatinalgarde und die päpstliche Gendarmerie aber gestrichen wurden. Ein Abänderungsvorschlag der Linken drang somit in den Text des Gesetzes.

Verhältnismäßig ruhig verlief die Debatte über den vierten Artikel, die päpstliche Jahresrente. Wohl wurden wieder, wie schon so oft, aus künftigen Möglichkeiten Schwierigkeiten hergeholt. Es wurde gefragt³, ob die Jahresrente zu zahlen sei, wenn der Papst Rom und Italien verlasse; was zu geschehen habe, wenn zwei oder drei Päpste sich den Rang streitig machen u. dgl. mehr. Man muß vor Augen behalten, daß im Text des Kommissionsentwurfs einige Sätze standen, die der Linken als vortreffliches Sprungbrett erscheinen mußten, zum Ziel ihrer Wünsche zu kommen, zur direkten oder indirekten Verstaatlichung des Vatikans. Da stand nämlich, wie wir bereits sagten, die Jahresrente des Papstes könne auch dann nicht herabgesetzt werden, wenn die Regierung sich später entschlösse, die Verwaltung von Bibliothek und Museum auf eigene Kosten zu übernehmen; da stand ferner, Bibliothek und Museen müßten dem Publikum offenstehen. Dieser Anfang, die staatliche Gesetzgebung in den Vatikan hineinzuverstreuen, blühte den Gegnern das wichtigste und wesentlichste. Bei den Palastgarden war es negativ gelungen (durch die stillschweigende Beseitigung der päpstlichen Gendarmerie). Nun sollte es positiv gelingen, und die Majestät Neuitaliens wollte abermals eine Bresche öffnen, diesmal um bis in

che voi volete dare al Papa, sono soldati o servitori? ebb. 651 a. Das Protokoll bemerkt hier: una voce a destra: soldati! Links scheint man gemeint zu haben, Zanja selbst habe den Zwischenruf gemacht. Denn Mancini bezieht sich auf den Zwischenruf und schreibt ihn Zanja zu (ebb. 653 b); das Protokoll fügt bei: Presidente del Consiglio: non ho detto questo. Corte dagegen besteht darauf (ebb. 655 b) und behauptet bestimmt, Zanja habe in seiner Rede die Garden Soldaten genannt, was nach dem Protokoll so wenig zutrifft, daß eher das Gegenteil der Fall ist. Der Ministerpräsident gibt dann die im Text erwähnte Berichtigung von etwas, was er nicht gesagt hat — ein schönes Beispiel für Minoritätsterror!

¹ Noi ci perdiamo in questioni che paiono ridicole, Deputati 653 a.

² Deputati 656 a. ³ Ebb. 663 (Sineo 1871 Februar 9).

die Gemächer des Papstes vorzudringen; diesmal mit dem Mauerbrecher ihrer Gesetzgebung.

In einer Sitzung erledigte man den vierten Artikel. Die Debatte wurde schließlich eine Vorrede zum fünften, da Toscanelli hier bereits die Eigentumsfrage aufrollte, wem der Vatikan nun eigentlich gehöre¹. Diese Frage wurde nun weitläufig besprochen, in der Kammer wie später im Senat. Das lenkte aber die Aufmerksamkeit von dem Punkt ab, der in der Souveränitätsfrage der wesentliche ist. Am Ausdruck *inalienabilità*, den die Linke damals so in den Gesetzestext brachte, daß er heute noch darin steht, läßt sich der Unterschied klarmachen. Der italienische Staat verfügt die Unverkäuflichkeit der päpstlichen Paläste, aller Kunstgegenstände und Wertsachen, die sie enthalten. Ob damit noch ein volles und echtes Eigentumsrecht des Papstes vereinbar ist oder nicht, das ist eine Frage. Eine andere Frage ist aber damit offensichtlich beantwortet: Wenn der italienische Staat die staatliche Hoheit der Gesetzgebung über den Vatikan erstreckt, so steht er den Vatikan selbst und dessen Gebiet als italienisches Staatsgebiet an. Wie eigensinnige Kinder wollten die Gegner des Papsttums sich damit nicht begnügen, sondern die Erklärung zum Nationaleigentum erzwingen, was ihnen zur allgemeinen Verblüffung am 10. Februar wie durch einen Handstreich gelang. Da sowohl die Regierung wie die Kommission grundsätzlich wider das Festlegen der Unverkäuflichkeit keine Bedenken hatten² und sich, wiederum grundsätzlich, dazu bekannten, daß die Museen und die Bibliothek des Vatikans Nationaleigentum seien³, war die Bahn für den Handstreich freigelegt. Man muß sich wundern, daß sowohl die Giunta wie die Regierung betroffen waren, als die Kammer beide Erklärungen (Unverkäuflichkeit und Nationaleigentum) in den Gesetzestext aufnahm, wie das am 10. Februar geschah.

Den Zusatz (*sono*) *inalienabili* hat Mancini beantragt; den Zusatz über das Nationaleigentum Principe Ruspoli und Genossen. Er lautet: „Die Museen, die Bibliothek und alle andern Kunstgegenstände, die sich in

¹ Deputati 665 f. Er hebt auch hervor, wie unbestimmt die Ausdehnung des Wortes „Museen“ ist: *le loggie del Vaticano sono o non sono musei? La capella Sistina è o non è un museo?*

² Die Regierung durch den Unterrichtsminister Correnti, Deputati 679 a 699 a; die Kommission durch ihren Vorbericht und Bonghis Erklärungen.

³ Die Regierung durch den Unterrichtsminister, Deputati 677 b, die Giunta in ihrem Vorbericht, Documenti Nr. 31 A, S. 31 a, und Bonghi, Deputati 681 a.

den vatikanischen Gebäuden befinden, sind Nationaleigentum. Der Zutritt des Publikums zu den erwähnten Räumlichkeiten ist durch das zuständige Ministerium zu regeln.“ So nahm es die Kammer an¹.

Noch am nämlichen Tag wurde der Artikel 6 ohne lebhaftere Erregung nach der Kommissionsvorlage erledigt. Das große und erstaunliche Ereignis dieser Sitzung indes war dieser Sieg der Linken beim fünften, in einem der wichtigsten Artikel, ein Sieg, der grundstürzende Weiterungen in Aussicht stellte. Jeden Tag verliert die Regierung an Boden², hieß es, und die Regierung selbst erklärte: wir sind an der letzten Grenze möglicher Zugeständnisse angelangt, die den Segnern des Papsttums gemacht werden können³. Bonghi war tief verstimmt, daß ihm keine Gelegenheit geboten worden war, zum Antrag Ruspoli das Wort zu ergreifen⁴. Indes die selbstverschuldete Niederlage der Regierung war eine ebenso selbstverschuldete Niederlage der Giunta. Beide waren der Linken so weit entgegengekommen, daß diese nur zuzugreifen brauchte. Die Giunta hatte in ihrem Motivenbericht das Nationaleigentum an den Kunstsammlungen hervorgehoben; die Regierung sich ingleichem grundsätzlich dazu bekannt. Lanza zog die Bilanz der bisherigen Verhandlungen, wenn er eine vom zweiten Artikel an fortschreitende Verschlechterung des Gesetzes zuungunsten des Papstes feststellte⁵. Man konnte aber fragen und fragte tatsächlich: warum hat die Regierung nicht eingegriffen?⁶ Das sollte nun nachgeholt werden. Es mußte in einer für die Regierung wenig günstigen Lage geschehen.

Im Text des siebten Artikels, der die gerichtliche Immunität betraf, bestand — wir müssen daran erinnern — zwischen der Regierungsvorlage und der Kommissionsvorlage ein tiefgehender, grundsätzlicher Gegensatz. Die Regierungsvorlage gewährte sie dem Papst ohne jede Schranke, die der Giunta verließ aber der obersten staatlichen Gerichtsbehörde die Vollmacht,

¹ Das Gerede über die Bibliothek war so echt als möglich, anspruchsvoll bis zur Aufgedunsenheit und hohl bis zur Nichtigkeit. Arrivabene berief sich auf den berühmten Bibliographen Vibri wie auf eine Größe, die seinen Worten jene Überlegenheit der Bildung zu geben geeignet erschiene, welche die Finsterlinge verschmückt, wie das Licht die Nachtvögel. Der Kronzeuge war aber ein großartiger Handschriften- und Bücherdieb. Die Öffentlichkeit schwieg den Fall Vibri tot, gleich als hätte ihr jemand gepfliffen (Deputati 686 b).

² Deputati 691 a (1871 Februar 10, Alli-Maccarani).

³ Lanza 1871 Februar 11 (ebb. 724 b): *siamo arrivati agli estremi limiti delle concessioni che potevamo fare agli avversari di queste prerogative; noi non potevamo andare un punto più in là senza commettere quasi un atto di slealtà, senza mancare alla parola data.*

⁴ Zusammenstöße (wegen der Abstimmung) mit dem Kammerpräsidium Deputati 704 a b 709 b; mit dem Ministerpräsidenten 779 b.

⁵ Lanza Deputati 723 b.

⁶ Bonghi Deputati 779 b.

sie von Fall zu Fall aufzuheben. In der Sitzung vom 11. Februar stand der Artikel 7 auf der Tagesordnung. Ehe man in die Beratung eintrat, erklärte der Ministerpräsident: die Regierung stehe und falle mit ihrer Fassung des Artikels. Wenn nun am Vortage die Linke Giunta und Regierung überrannt hatte, um wieviel günstiger waren nun die Aussichten, wo es mit der Giunta gegen die Regierung ging! Diese ließ es an nachdrücklichen Beschwörungen nicht fehlen. Nie hat sie im Verlauf des Parlamentskampfes ums Garantiegesetz so oft das Wort ergriffen wie an den zwei Verhandlungstagen, an denen über den siebten Artikel entschieden wurde. Lanza sprach zweimal¹, zudem am 11. Februar der Justizminister², am 13. Visconti Venosta³. Man war freigebiger denn je mit der Versicherung, alle zeitliche Herrschaft habe aufgehört; nie aber hat die Regierung mit größerem Nachdruck dem Parlament die feierliche Verpflichtung vorgehalten, die sie Europa gegenüber auf sich genommen. Große Siegeszuversicht sprach nicht aus ihren Worten; um so deutlicher nimmt man sie in den Reden und im Gehaben der Linken wahr. Als am Abend des 11. Februar die Entscheidung auf den 13. verschoben werden mußte, schien und schied man kleinlaut hier, übermütig dort. Und doch hatte das Alarmsignal die Regierungsmehrheit wieder zusammengeschießt. Bei der entscheidenden Abstimmung⁴ waren von 508 Abgeordneten 349 anwesend; sehr selten ist die Zahl der Anwesenden auch nur so hoch gewesen. Die ministerielle Mehrheit betrug 65 Stimmen, 204 : 139⁵. Im Gegensatz zu seinen Vorgängern nahm nun der Artikel 7 Rücksicht auf die souveräne Rechtsstellung des Papstes. Weder die logische noch die juristische Stileinheit des Ganzen gewann dadurch.

Bonghi legte das Hin- und Herschwanken der Mehrheit offen dar⁶. Wie sollen die Artikel eines Gesetzes miteinander im Einklang stehen, fragte er, wenn

¹ 1871 Februar 11 (Deputati 722 b—725 a); Februar 13 (ebd. 762 a—764 b).

² Ebd. 737 a—740 b.

³ Ebd. 755 a—758 a.

⁴ Ebd. 769 770.

⁵ Sechs Anwesende si astennero, ebd. 770 b.

⁶ 1871 Februar 14, Deputati 777 b 778 a: la Camera ricorda che le modificazioni principali introdotte nella legge sono state all' articolo 3, all' articolo 5 ed all' articolo 7. Ora, negli articoli 3 e 5 sono state vinte con una *maggioranza di sinistra e centro*, e quella dell' articolo 7 è stata vinta, sotto la pressione della questione ministeriale, da una *maggioranza di destra e di centro*. Senza ulteriore schiarimento è evidente che le deliberazioni vinte con una *maggioranza di sinistra e di centro non potrebbero* umanamente *concordarsi* colla (778) deliberazione vinta con una *maggioranza di destra e di centro*.

die Mehrheit, die sie beschließt, einmal aus der Linken und dem Zentrum, ein andermal aus der Rechten und dem Zentrum besteht! Toscanelli, der sich gern in spöttischen Übertreibungen erging, meinte¹, wenn er sich alle erdenkliche Mühe gäbe und 20 Jahre darüber fänne, könne er keinen klareren Beschluß auch nur erdenken als den vom 13. Februar. „Ihr habt die zeitliche Herrschaft im Prinzip wiederhergestellt mit Beschränkung auf die päpstlichen Paläste.“ Darin lag viel spitzige Absicht, aber doch auch ein Körnchen Wahrheit. Daneben stand die Tatsache, daß alle drei Minister bei dieser Gelegenheit abermals versicherten, die zeitliche Herrschaft habe aufgehört². Mit dem Artikel 7 konnte eine souveräne Rechtsstellung des Papstes bestehen; mit den Artikeln 3, 4, 5, wie sie die Kammer eben beschlossen hatte, nicht. Man verstrickte sich immer tiefer in Widersprüche.

Die Rede Visconti Venostas zum siebten Artikel entbehrt nicht denkwürdiger Einzelheiten. Ihre Haltung ist würdig. Er spricht, wie er in der römischen Frage sonst sprach, und buhlt nicht um die Gunst der Kammer. Zweimal wagte er hervorzuheben, daß das Garantiegesetz, der augenblicklichen Lage angepaßt, nicht das letzte Wort in der römischen Frage sein könne³. Er vermied den Ausdruck „Extraterritorialität“, betonte aber um so stärker die internationale und „übernationale“ Rechtsstellung des Papstes⁴. Hier ging er so weit, zu sagen, daß Garantiegesetz sehe den Papst gewissermaßen als ausländischen Souverän an⁵. Er macht in diesem Zusammenhang geltend, die beim Papst beglaubigten Vertreter auswärtiger Mächte genössen uneingeschränkte Immunität, und es sei unmöglich, daß sie besser gestellt wären als der Papst, zu dem sie entsendet würden⁶. Zehn Jahre später hat ein Kardinal-Staatssekretär Leo's XIII. genau die nämliche Behauptung in einem amtlichen Stück aufgestellt⁷.

¹ 1871 Februar 14, Deputati 777 b: *se io studiassi venti anni, un voto più clericale di quello che avete dato ieri, non saprei vederlo, nè concepirlo. Sì, signori, ieri non avete fatto altro che accettare il principio del potere temporale ristretto ai palazzi apostolici. . . .*

² Zanja: caduta del potere temporale, Deputati 724 a: la soppressione della potestà temporale, ebd.; in forza di che le franchigie territoriali non indicassero giurisdizione temporale, ma accennassero sol tanto all'immunità degli edifici sacri, dei palazzi e delle ville, 724 b 725 a. Weitere Befehle folgen unten: „Aus zeitgeschichtl. Urkunden“. ³ Deputati 755 a 756 a.

⁴ Ebd. 756 b; den Ausdruck sopranazionale verwendet Visconti Venosta erst in der Senatsrede vom 22. April 1871 (zweimal: Senato 776 a 778 a).

⁵ Deputati 756 b.

⁶ Wurde dem Papst die gerichtliche Immunität im Sinne des Kommissionsantrages zugesprochen und nicht nach der Regierungsvorlage, so könnten die beim Papst beglaubigten Vertreter der Mächte sagen: noi in forza del diritto delle genti abbiamo delle immunità, abbiamo delle guarentigie superiori a quelle che l'Italia ha riconosciuto al Pontefice (757 a).

⁷ Kardinal Jacobini im Rundschreiben vom 11. September 1882: l'absolue immunité de la résidence est l'attribut réel de la souveraineté. Si le Pape

Das Gewitter des 13. Februar wirkte nicht gerade lustreinigend, was bei der Anwesenheitsziffer von auch nur 349 Abgeordneten viel verlangt wäre, aber entschieden entspannend. Die Kampfbegier flaute ab. Es kamen nur verhältnismäßig untergeordnete Meinungsverschiedenheiten zum Aus-
trag. Die Karnevalsferien waren nahe. In drei Tagen verabschiedete man sechs (oder sieben) Artikel (Februar 14, 15, 16 Artikel 8—14), und nun war der erste Teil des Gesetzes angenommen.

6. Das Garantiegesetz im Kriegsfall. Wiederholt kam diese Möglichkeit zur Sprache, ohne gerade von der Kammer sehr ernst genommen zu werden. Immerhin ist es von erheblichem Gegenwartsbelang, daran zu erinnern, wie sich die Opposition, die Giunta, die Regierung dazu stellten.

Schon in der Generaldebatte hatte Toscanelli den Punkt aufs I gesetzt; nach den Erfahrungen des Mai 1915 wird man so sagen müssen. Er fragte: „Wenn Italien mit irgendeiner Macht in Krieg gerät, verläßt der Botschafter dieser Macht selbstverständlich die Hauptstadt; der Botschafter ebendieser Macht aber, der beim Papst beglaubigt ist, wird er hier bleiben oder nicht?“ Toscanelli sprach gegen das Garantiegesetz, aber nicht vom Standpunkte der Linken. Er sprach im Sinn des verschwindend kleinen Grüppchens — *pattuglia* nannte er es² —, das der Meinung war, die Regierung sei überhaupt nicht imstande, ihr Europa gegebenes Versprechen zu halten, daß die Unabhängigkeit und Freiheit des Papstes verbürgt werde, und durch das vorliegende Gesetz geschehe das schon gar nicht. Aus dem Verlauf der Debatte möchte man aber abnehmen, daß Toscanelli mit der erwähnten Frage der Linken einen Dienst leistete, indem er ihrem Arsenal von Angriffswaffen gegen die Regierung eine neue geliefert hat. Man brachte mit dieser Frage offensichtlich die Regierung in Verlegenheit, erster Vorteil. Man konnte ferner den Kriegsfall als wirksamen Grund gegen die souveräne Rechtsstellung des Papstes ins Feld führen. Im Geiste der

ne possède pas cette immunité, il se trouve dans une situation inférieure à celle des ambassadeurs accrédités auprès de lui, car ceux-ci ne dépendent ni des tribunaux locaux ni des autorités civiles. Archives diplomatiques II série 5, 322 [22/23 année, 1882—1883].

¹ 1871 Januar 23, Deputati 284 a: se l'Italia sarà in guerra con una qualche potenza, naturalmente l'ambasciatore di questa potenza partirà della capitale, e l'ambasciatore di questa potenza, che si troverà presso il Papa, ci resterà o non ci resterà?

² z. B. Deputati 289 a u. a.

Vinken geredet: Der Papst ist ein durch Italien entthronter Fürst, der auf seine Rechte nicht verzichten will, ein Prätendent also, der Politik, und zwar notwendig antiitalienische Politik treibt. Bricht ein europäischer Krieg aus, in dem Italien neutral bleibt, so kann der Papst die italienische Neutralität gefährden, indem er für eine der kriegsführenden Mächte Partei ergreift, worauf die andere bei der italienischen Regierung vorstellig werden wird, die aber nicht eingzugreifen in der Lage ist. Nimmt Italien aber am Kriege teil, so wird der Papst dem Gegner Italiens seine Sympathien zuwenden, und wir haben den Feind im eigenen Hause. Daraus folgt, daß es ein an Italien begangener politischer Frevel wäre, den Papst nur halb zu entthronen, indem man ihm souveräne Ehren oder gar Rechte beläßt, daß es vielmehr sich geradezu auflegt, ihn so vollkommen zu entthronen, zu mediatifizieren, in einen Untertan zu verwandeln, als nur möglich. Man konnte zwar mit diesen Erwägungen nicht hoffen, das Gesetz zu Fall zu bringen, aber warum sollte es nicht gelingen, einen Zusatzartikel durchzudrücken, der die Geltung des Garantiegesetzes für den Fall eines europäischen Krieges aufhebt? Ein solcher Zusatzartikel hätte drei Vorteile: er minderte den Wert des Garantiegesetzes, er bedrohte beständig die päpstliche Politik, er lieferte im Kriegsfall den Papst auf Gnade und Ungnade an Italien aus. Wie sehr dies alles dem Geist der Vinken entsprach, beweisen ihre Bemühungen, in der Spezialdebatte einen solchen Zusatzartikel anzubringen und durchzusetzen. Man versuchte es beim 3., beim 7. Artikel, endlich und am nachdrücklichsten beim Abschluß des ersten Teils. Es waren die Abgeordneten Riccardo Sineo und Clemente Corte, welche sich dieser Angelegenheit annahmen.

Die Spezialdebatte über den 1. Artikel hatte anfangs noch das Gepräge der Generaldebatte; das durch neun Sitzungen schäumende Wortmeer wollte sich nicht beruhigen. Corte nahm vielerlei andere Artikel des Gesetzes vor, auch den, welcher voraussetzt, daß die auswärtigen Mächte ihre Vertretungen beim Papst lassen werden. Welche Gefahr, Spionagegefahr, das für Italien im Kriegsfall bedeute, erörterte er bereits hier¹. Beim 3. Artikel schien die Gelegenheit günstiger, darauf zu bestehen. Der Ministerpräsident Lanza meinte, selbst wenn die verschiedenen Arten päpstlicher Palastwachen sich insgesamt auf etwa 1000 Mann beliefen, so bildeten sie doch keine Gefahr für Italien². Sineo erwiderte, man dürfe

¹ 1871 Februar 2, Deputati 516 a.

² 1871 Februar 8, Deputati 646 a.

nicht vergessen, daß 1000 Mann Sizilien befreit hätten, und der religiöse Fanatismus vermöge ebensoviel als die Liebe zum Vaterland¹. Er legte deshalb zunächst hier einen Zusatzartikel vor, der der Regierung gestattete, das Vorrecht, das Artikel 3 dem Papst gewähre, im Kriegsfall aufzuheben. Die Nationalgarde habe dann den Schutz des Papstes und seiner Paläste zu übernehmen. Indes zog Sineo vor der Abstimmung seinen Antrag zurück². Beim 7. Artikel, in jener Sitzung, in der die Regierung die Vertrauensfrage gestellt hatte, nahm Corte die Sache wieder auf³. Er führte aus und wollte darlegen, daß mit all den Bemühungen um die Unabhängigkeit des Papstes Italien selbst seine Unabhängigkeit einbüße. Solange der Papst ein wie immer kleines Gebiet beherrschte, mußte er sehr vorsichtig vorgehen, wenn er sich in Verschwörungen mit unsern Feinden einließ. Denn er konnte die Furcht nicht loswerden, zur Wiedervergeltung möchten wir ihm den letzten Rest wegnehmen. Nun der in Wegfall kam, wollt ihr ihm das Asylrecht gewähren und eine eigene Geheimschrift für Drahtnachrichten und postalische Immunität für Brieffsendungen! „Nehmen wir an, daß Krieg beispielsweise mit Österreich ausbricht. Dem österreichischen Botschafter [beim König] werdet ihr ohne Verzug seine Pässe zustellen, um der Gefahr der Spionage zu entgehen. Im Palast des Papstes aber, den ihr nicht betreten dürft, bleibt der Botschafter der nämlichen Macht, mit der ihr im Krieg seid. In aller Ruhe und Sicherheit vermag er die päpstliche Geheimschrift zu benutzen, seine Briefe mit dem Fischerring zu versiegeln, dem Feind alles kundzugeben, was ihr tut.“ Daraus könne man abnehmen, wie sehr die Aktionsfreiheit und Unabhängigkeit Italiens geschädigt werde, wenn man um die des Papstes sich so übermäßig bemühe. Die Regierung hatte sich bisher über den Kriegsfall ausgesprochen. Da benutzte Corte in der Sitzung vom 15. Februar⁴, in der sein Zusatz zum 12. Artikel verhandelt werden sollte, eine günstige Gelegenheit, um Visconti Venosta unmittelbar vor die Frage zu stellen: Darf der beim Vatikan beglaubigte Vertreter einer Macht, mit der wir im Krieg sind, bleiben oder nicht? Der Außenminister antwortete⁵: „Ich kenne den Zusatzantrag des ehrenwerten Abgeordneten Corte und möchte den Abgeordneten ersuchen, seinen Antrag zurückzunehmen. Er dient zu nichts anderem als dazu, Schwierigkeiten zu bereiten, die man gegenwärtig mit

¹ Ebd. 650 a.² Ebd. 650 b und 657 b.³ 1871 Februar 11, Deputati 730 a—731 a.⁴ Deputati 827 b.⁵ Ebd.

diesem Gesetz nicht beilegen kann.“ Allein Corte verblieb bei seinem Antrag. Er lautete¹: „Alle dem Papste zugesprochenen Vorrechte, die sich auf die beim Heiligen Stuhl beglaubigten Gesandten beziehen, auf die Absendung von Telegrammen oder der Post übergebenen Briefen, sind aufgehoben im Fall eines Krieges, an dem Italien teilnimmt, eines Krieges, in dem Italien neutral bleibt, oder in welchem Fall immer diese Maßregel für die äußere oder innere Sicherheit des Staates notwendig erscheint.“ In seiner Begründung brachte Corte nichts Neues vor. Bonghi lehnte im Namen der Giunta den Antrag ab, und bei der Abstimmung fiel er durch. Bonghis Begründung² machte zunächst den Eindruck einer witzigen Ausflucht: „Wir sind nicht hier, um ein Kriegsrecht zu schaffen, sondern für den Frieden geltendes Recht.“ Es folgte aber eine ernste Wendung, die zugleich ungemein geschickt war, weil sie dem Antragsteller allen Wind aus den Segeln zu nehmen und den Antrag Corte völlig überflüssig zu machen geeignet schien: „Im Kriegsfall ist das Wohl des Staates einziges und höchstes Recht.“ Daran zweifle niemand, das verstehe sich von selbst. Es habe keinen Zweck, es zu sagen. Mit andern Worten: im Kriegsfall ist der Papst selbstverständlich rechtlos. Der Kriegsfall mußte dadurch für alle geschworenen Gegner des Papsttums einen unwiderstehlichen Reiz bekommen.

¹ Deputati 829 a. Corte wiederholt die nämlichen Gründe, teilweise mit den nämlichen Worten, die er Deputati 730 a—731 a geltend gemacht hatte.

² Schluß des Protokolls der Sitzung vom 15. Februar 1871, Deputati 830 a b.

Robert von Rostk-Mened S. J.